

**„Der Verletzte im Strafprozess-
Rechte und Pflichten“**

Diplomarbeit

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Isabel Gehser

aus Ohorn

Meißen, 31.07.2020

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Allgemeines.....	2
I. Definition des „Verletzten“.....	2
II. Entwicklung der Verletztenrechte und -pflichten.....	4
C. Verletztenrechte	5
I. Schutzrechte	5
1. Recht auf Beschränkung von Angaben bei der Vernehmung und Zeugenschutz.....	5
2. Zeugnisverweigerungsrecht	8
3. Auskunftsverweigerungsrecht.....	9
4. Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	10
5. Recht auf Schutz während der strafrechtlichen Ermittlungen.....	11
6. Verletzte mit besonderen Schutzbedürfnissen.....	13
II. Informationsrechte	15
1. Recht auf schriftliche Bestätigung der Anzeige.....	15
2. Auskunftsrechte zum Stand des Verfahrens	16
3. Akteneinsichtsrecht.....	19
4. Recht auf Dolmetscherleistung und Übersetzung.....	21
III. Unterstützungsrechte	22
1. Recht auf Anwesenheit einer Person des Vertrauens	22
2. Recht auf Rechtsbeistand.....	23
3. Recht auf Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen.....	24
4. Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung	26
5. Recht auf Beratungshilfe.....	27
IV. Beteiligungsrechte	28
1. Nebenklage	28
2. Adhäsionsklage	31
D. Verletztenpflichten.....	33
I. Der Verletzte als Zeuge.....	33
1. Untersuchungspflicht.....	33
2. Erscheinungspflicht.....	35
3. Aussage- und Wahrheitspflicht	36
4. Eidespflicht.....	36
II. Folgen der Missachtung der Pflichten	38

1. Ausbleiben eines Zeugen	38
2. Unberechtigte Zeugnis- oder Eidesverweigerung	40
E. Zusammenfassung und Ausblick	42
Anlage 1 – Bescheinigung über die Erstattung einer Strafanzeige	IV
Anlage 2 – Protokoll Zeugenvernehmung	V
Literaturverzeichnis	VII
Eidesstattliche Versicherung	IX

A. Einleitung

In dieser Arbeit soll es – wie der Titel schon sagt – um die Rechte und Pflichten des Verletzten in einem Strafprozess gehen. Ziel dieser Arbeit ist es, sich mit ausgewählten Rechten und Pflichten des Verletzten auseinanderzusetzen und diese näher zu beleuchten. Die genannten Punkte sind dabei nur selbst gesetzte Schwerpunkte und keinesfalls eine vollständige Aufzählung.

Die Bezeichnung des Strafprozesses soll dabei nicht nur das gerichtliche Verfahren abdecken, wenngleich die meisten Rechte und Pflichten hauptsächlich hier zum Tragen kommen. Auch das Ermittlungsverfahren außerhalb des Gerichts, also bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, soll von dieser Arbeit mit betrachtet werden.

Im Allgemeinen wird eher von Opfern als von Verletzten gesprochen, so auch zum Beispiel beim Opferrechtsreformgesetz. Der Begriff des Opfers soll jedoch in dieser Arbeit vermieden werden, da in den einschlägigen Normen der Strafprozessordnung von dem Verletzten die Rede ist. Was genau unter dem Begriff des Verletzten zu verstehen ist und wie sich seine Rechte und Pflichten in den letzten Jahren entwickelt haben, ist im ersten Teil erläutert.

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit den Rechten des Verletzten. Diese Rechte sind untergliedert in die großen Schwerpunkte Schutzrechte, Informationsrechte, Unterstützungsrechte und Beteiligungsrechte. Dies ist auch der umfangreichere Teil der Arbeit, da in den letzten Jahren vorrangig die Verletztenrechte durch Gesetzesänderungen umfangreich erweitert wurden.

Der dritte Teil befasst sich mit den Verletztenpflichten, die sich größtenteils aus der Rolle des Verletzten als Zeuge herleiten. Es werden auch die Folgen der Missachtung der Verletztenpflichten betrachtet.

Auf die Besonderheiten bei minderjährigen Verletzten wird nicht speziell eingegangen, da dies ein umfangreiches Thema ist, dessen genaue Betrachtung leider den Rahmen dieser Arbeit übersteigt. Gerade die Rechte und Pflichten des minderjährigen Verletzten sind so wichtig, dass man sich mit ihnen ausführlich beschäftigen müsste. Bei den Themenpunkten wird vereinzelt oberflächlich auf die Besonderheiten eingegangen. Eine umfassende Ausführung ist dies jedoch nicht und soll es auch nicht sein.

In der folgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Auch wurde auf die genaue fachliche Bezeichnung des Beschuldigten im jeweiligen Verfahrensabschnitt verzichtet, da die meisten Rechte und Pflichten im gesamten Verfahren gelten und es somit auf den Verfahrensabschnitt und die Bezeichnung des Beschuldigten nicht ankommt.

B. Allgemeines

I. Definition des „Verletzten“

Im Gesetz ist nicht legaldefiniert, wer ein Verletzter im Strafverfahren ist. Eine Definition ist aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang abzuleiten. Aus der zusammenfassenden Neuregelung der Rechte, die vorrangig dem Schutz der Interessen des Verletzten dienen, lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber den Verletzten als selbstständiges Prozesssubjekt anerkennt.¹

Er regelt die Beteiligung des Verletzten am (Straf-)Verfahren im Fünften Buch der Strafprozessordnung. Er wollte die Rechte des Verletzten auf einen Blick kompakt regeln, räumt den Verletztenrechten sogar ein ganzes Buch ein. Die Stellung des Verletzten war bzw. ist ihm wichtig, denn er hat die Verletztenrechte zusammenfassend an einem Ort geregelt. Das alles spricht für die Stellung des Verletzten als selbstständiges Prozesssubjekt.

Da der Begriff des Verletzten im Gesetz nicht definiert ist, sondern aus dem Funktionszusammenhang herzuleiten ist (s. o.), ist wohl auch eine weite Auslegung dieses Begriffs nötig. Dafür spricht die *„Intension der Opferschutzgesetzgebung, dem durch die Straftat Betroffenen [eine] umfassende Interessenswahrnehmung zu ermöglichen [...]“*.²

Verletzter ist, *„wer durch eine (behauptete) Straftat in einem strafrechtlich anerkannten Rechtsgut verletzt ist, das zumindest auch seine Interessen schützen soll, dagegen nicht, wer durch die Straftat nur als Mitglied der Rechtsgemeinschaft wie alle anderen betroffen ist [...]“*.³ Die tatsächliche Begehung der Straftat wird hierbei zwangsläufig unterstellt. Der Verletzte muss demnach konkret einen Schaden erlitten haben, nicht nur allgemein von einer Straftat betroffen sein.

Beispielsweise gilt der Antragsteller nicht als Verletzter, wenn er von einem Umweltdelikt betroffen ist.

¹ BT- Drucks. 10/5305, S. 16.

² *Schöch* in: SSW-StPO, Vorb. zu §§ 406d ff. Rn. 3, *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, Vorb. zu §§ 406d ff. Rn. 1.

³ *Schöch* in: SSW-StPO, Vorb. zu §§ 406d ff. Rn. 4.

Der Verletzte muss nicht immer eine natürliche Person sein, auch beispielsweise juristische Personen, Behörden und die Regierung können Verletzte sein.⁴

Ob jemand als Verletzter gilt, kommt auf die konkreten Sachumstände an. Durch das Fehlen einer genauen Definition ist es jedoch gerade möglich, in jedem Einzelfall speziell zu entscheiden, ob es sich um einen Verletzten handelt, da man nicht an eine Standarddefinition gebunden ist, die bei Spezialfällen nicht gilt und wieder eine extra Regelung getroffen werden muss. Gerade bei der Rolle des Verletzten ist es wichtig, gewissenhaft zu entscheiden, da ein Verletzter meist von der (unterstellten) Straftat psychisch belastet ist.

Die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 nimmt jedoch in Artikel 2 Nr. 1 lit. a eine Begriffsbestimmung für das Wort „Opfer“ vor: Die Opferschutzrichtlinie ist in ihrer Definition des Begriffs „Opfer“ – welcher gleichzusetzen ist mit dem Begriff des „Verletzten“ aus der Strafprozessordnung – konkreter als die hergeleitete Definition aus der Strafprozessordnung. Sie bezieht sich nicht nur auf den Verletzten infolge einer Straftat direkt gegen beispielsweise die natürliche Person, sondern auch auf die Familienangehörigen einer getöteten Person. In der Opferschutzrichtlinie ist jedoch auch ausdrücklich bestimmt, dass nur eine natürliche Person ein Opfer sein kann, nicht wie in der Strafprozessordnung auch beispielsweise eine juristische Person.

Bei beiden Definitionen geht es jedoch darum, dass die Person infolge einer Straftat verletzt worden sein muss. Bei beiden Definitionen wird unterstellt, dass die Straftat tatsächlich begangen wurde.

Diese Person muss direkt betroffen sein. Das geht ausdrücklich aus der strafprozessrechtlichen Definition hervor. Bei der Opferschutzrichtlinie ergibt es sich aus der Formulierung „körperliche, geistige oder seelische Schädigung“. Körperlich, geistig oder seelisch geschädigt kann man in der Regel nur sein, wenn man direkt von der Straftat betroffen ist. Untermuert wird das von der darauffolgenden Formulierung „wirtschaftlicher Verlust, der direkte Folge einer Straftat war“. Hier wird auch ausdrücklich bestimmt, dass die Person direkt betroffen sein muss.

Der Gesetzgeber sieht jedoch hinsichtlich dieser Begriffsbestimmung *„keine[n] unmittelbare[n] Umsetzungsbedarf.“*⁵ Weiter führt er aus: *„Bewusst soll auf eine Definition des Begriffs des Opfers bzw. des Verletzten verzichtet werden, den die Opferschutzrichtlinie in Artikel 2 ausführlich thematisiert.“*⁶

⁴ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 172 Rn. 10.

⁵ BT- Drucks. 18/4621, S. 13.

⁶ BT- Drucks. 18/4621, S. 13.

Vom Gesetzgeber ist weiterhin eine Herleitung aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang gewollt.⁷

II. Entwicklung der Verletztenrechte und -pflichten

Der Verletzte hatte in der germanischen und karolingischen Zeit eine aktive Rolle, denn als Ankläger bestimmte er die Einleitung und Durchführung des Verfahrens.

Als die Verfolgung von Straftaten jedoch zur Aufgabe der Gemeinschaft und der Inquisition auf Grund des Erstarkens der Staatsgewalt wurde, hatte der Verletzte eine eher passive Rolle inne. Er hatte weiterhin das Anzeigerecht, das Verfahren wurde jedoch durch den Inquisitionsrichter eingeleitet und durchgeführt. Der Verletzte trat nur noch in der Rolle des Zeugen auf.

Aus der passiven Rolle wurde wieder eine aktive Rolle, als das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 das Strafantragsrecht und die Reichsstrafprozessordnung von 1877 das Klageerzwingungsverfahren, die Privatklage und die Nebenklage als Rechte des Verletzten festlegte.

1943 wurde das Adhäsionsverfahren eingeführt. Die Möglichkeit, vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren durchzusetzen und sich somit einen erneuten Zivilprozess zu ersparen, ist zwar im Sinne des Verletzten. Zu Kriegszeiten soll jedoch meist gespart werden. Deshalb liegt es nicht fern zu vermuten, dass das Adhäsionsverfahren nicht nur deshalb eingeführt wurde, weil man dem Verletzten helfen wollte, sondern vermutlich auch, weil man Zeit und Richter sparen wollte.

Das erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986, welches am 1. April 1987 in Kraft getreten ist, war ein großer Meilenstein bei der Entwicklung der Verletztenrechte und -pflichten. Insbesondere wurden die Regelungen bezüglich der Nebenklage überarbeitet und auch der vierte Abschnitt des fünften Buches der StPO „Sonstige Befugnisse des Verletzten“ wurde neu eingefügt.⁸ Auch wurden Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz vorgenommen, die unter anderem die Privatsphäre des Verletzten schützen.⁹

Daraufhin ergingen weitere Gesetze zur Stärkung der Verletztenrechte, insbesondere das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994, das Zeugenschutzgesetz 1998, das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter- Opfer-

⁷ BT- Drucks. 18/4621 a. a. O.

⁸ BGBl. I, Seite 2496.

⁹ BGBl. I, Seite 2496.

Ausgleichs 1999, das Opferrechtsreformgesetz 2004, das zweite Opferrechtsreformgesetz 2009¹⁰ und das dritte Opferrechtsreformgesetz 2015. Diese Gesetze sollten die Stellung des Verletzten im Strafverfahren verbessern und die Schutz- und Informationsrechte ausdehnen. Das dritte Opferrechtsreformgesetz diente vor allem der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012. Ziel dieser Richtlinie ist es, „sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können“, Artikel 1 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie 2012/29/EU.

Man kann sehen, dass die Entwicklung sehr schnell ging, es kam nicht zu einer „Reform aus einem Guss.“¹¹ „In jedem neuen Gesetz ging es lediglich um die Korrektur von ad hoc erkannten Einzelproblemen.“¹² Voraussichtlich wird die Thematik der Verletztenrechte und -pflichten auch in Zukunft eine große Rolle spielen. Erst kürzlich wurde das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 erlassen. Unter anderem wurde in den §§ 58a Abs. 1 S. 3 und 255a Abs. 2 S. 2 StPO die Ausweitung der Videovernehmung im Ermittlungsverfahren zum Schutz erwachsener Verletzter von Sexualstraftaten umgesetzt und der Nebenklagekatalog erweitert.

C. Verletztenrechte

I. Schutzrechte

1. Recht auf Beschränkung von Angaben bei der Vernehmung und Zeugenschutz

Grundsätzlich beginnt eine Vernehmung damit, dass der Zeuge Angaben zu seiner Person macht, § 68 Abs. 1 S. 1 StPO. Zu diesen Angaben gehört neben dem Vornamen, dem Nachnamen, dem Geburtsnamen, dem Alter und dem Beruf auch der Wohnort. Durch diese Angaben soll es möglich sein, die Person genau zu identifizieren.

Ein Zeuge, der Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat, kann statt des Wohnortes den Dienstort angeben, § 68 Abs. 1 S. 2 StPO. Diese Regelung betrifft vorrangig Polizeibeamte, die in ihrer amtlichen Eigenschaft bestimmte Wahrnehmungen bezeugen sollen, die sie beispielsweise bei der polizeilichen

¹⁰ Herrmann, ZIS 2010, 236, 237 m. w. N.

¹¹ Herrmann, ZIS 2010, 237.

¹² Herrmann, ZIS 2010 a. a. O.

Vernehmung oder Ermittlung gemacht haben. Sie haben das Wissen also im Dienst erlangt und nicht als Privatperson. Aber auch Staatsanwälte oder Richter sind von dieser Regelung erfasst.

Die persönlichen Angaben sind sehr sensible Daten. Es ist gut vorstellbar, dass der Zeuge, der zugleich auch der Verletzte ist, nicht möchte, dass der vermeintliche Täter sie bekommt. Sei es durch Akteneinsicht oder weil er in der Hauptverhandlung anwesend ist und die Angaben hört.

Eine Schutzmaßnahme bezüglich des Wohnortes trifft § 68 Abs. 2 StPO. Ein Zeuge darf anstelle seines Wohnortes auch seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Adresse angeben. Voraussetzung dafür ist, dass ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf den Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird, § 68 Abs. 2 S. 1 StPO. Aus diesem Absatz ergibt sich zunächst einmal, dass die Angabe des Wohnortes nicht nur die bloße Ortsangabe beinhaltet, sondern die genaue postalische Anschrift.¹³

Andere Personen, deren Rechtsgüter durch die Wohnortsangabe gefährdet sein können, sind *„insbesondere Angehörige(...), Freunde, Bekannte(...) des Zeugen, aber auch sonstige Personen, über die der Wohnort in Erfahrung gebracht werden kann.“*¹⁴

Die zu schützenden Rechtsgüter im Sinne dieser Norm sind beispielsweise *„Leib und Leben, Freiheit, Eigentum, Besitz und Hausfrieden.“*¹⁵ Begründeter Anlass zur Besorgnis der Gefährdung der Rechtsgüter besteht beispielsweise, *„wenn schon früher ein Anschlag auf den Zeugen oder einen Dritten erfolgt oder angedroht worden ist oder wenn sich die Gefährdung auf Grund kriminalistischer Anhaltspunkte, kriminologischer Erfahrungen oder der Lebenserfahrung ergibt.“*¹⁶

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für § 68 Abs. 2 S. 1 StPO vorliegen, trifft der Vorsitzende der Hauptverhandlung unter *„Abwägung des Persönlichkeitsschutzes auf der einen Seite gegenüber der Verkürzung der Information der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung (vgl. § 169 GVG) auf der anderen Seite.“*¹⁷

Durch die Regelung des § 68 Abs. 2 StPO wird das Fragerecht der Prozessbeteiligten nach § 240 StPO eingeschränkt, da er während der gesamten Hauptverhandlung keine Angaben diesbezüglich machen muss.¹⁸

¹³ vgl. BR- Drucks. 178/09, S. 19.

¹⁴ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 68 Rn. 12.

¹⁵ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 68 Rn. 12.

¹⁶ BR- Drucks. 178/09, S. 19 m. w. N.

¹⁷ *Leineweber*, MDR 85, 637.

¹⁸ *Leineweber*, MDR 85, a. a. O.

Im Gegensatz dazu ermöglicht § 68 Abs. 3 StPO unter den dort beschriebenen Voraussetzungen, dass der Zeuge bzw. Verletzte keine Angaben zu seiner Person und damit auch zu seiner Wohnanschrift zu machen braucht.

Die Angabe des Wohn- oder Aufenthaltsortes kann über Absatz 2 hinaus gänzlich verweigert werden, wenn dadurch Leib, Leben oder die Freiheit des Zeugen gefährdet wäre.¹⁹ Falls dies nicht ausreicht, ist es unter denselben Voraussetzungen „als weitergehender Schutz“²⁰ möglich, dem Zeugen zu gestatten, keine Angaben zu seiner Identität zu machen.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 im konkreten Fall einschlägig sein könnten, so ist der Zeuge darauf hinzuweisen, § 68 Abs. 4 S. 1 StPO. Diese Hinweispflicht besteht schon bei der polizeilichen Vernehmung, § 163 Abs. 3 S. 2 StPO, und ist auch im polizeilichen Zeugenvernehmungsprotokoll (Anlage 2) vorgesehen. Im Fall des Absatzes 2 soll der Zeuge bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift unterstützt werden, § 68 Abs. 4 S. 2 StPO.

Die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes oder der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt, zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt, § 68 Abs. 4 S. 3 und 4 StPO.

Die Absätze 2 bis 4 gelten auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung, § 68 Abs. 5 S. 1 StPO. Im Falle des Absatzes 2 ist dem Zeugen nachträglich zu gestatten, eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn die Gefährdung erst nach Abschluss der Vernehmung bekannt wird. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörde mit dem Zeugen bei nachträglichem Bekanntwerden einer Gefährdung in Kontakt treten muss.²¹

Soweit dem Zeugen gestattet wurde, Daten nicht anzugeben, ist bei Auskünften aus und Einsichtnahmen in Akten sicherzustellen, dass diese Daten anderen Personen nicht bekannt werden, es sei denn, dass eine Gefährdung im Sinne der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen erscheint, § 68 Abs. 5 S. 2 StPO. Der Schutz des Zeugen kann nur dann Wirkung entfalten, wenn gerade diese Angaben auch sonst nicht aus der Akte ersichtlich sind. Es soll damit ausdrücklich geregelt werden, „dass die Strafverfolgungsbehörden sowohl berechtigt als auch verpflichtet

¹⁹ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 68 Rn. 15.

²⁰ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 68 Rn. 15.

²¹ BR- Drucks. 178/09, S. 21.

*sind, die Daten des Zeugen, die er nicht angeben musste, in der gesamten Akte unkenntlich zu machen.*²²

2. Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist in § 52 StPO geregelt. Da der Verletzte auch gleichzeitig als Zeuge auftreten kann, steht auch ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, dass ein naher Angehöriger des Beschuldigten nicht dazu gezwungen werden soll, eine ihm nahestehende Person zu belasten oder sich selbst der Falschaussage schuldig zu machen.

Gemäß § 52 Abs. 1 StPO sind die Angehörigen des Beschuldigten dazu berechtigt, das Zeugnis zu verweigern. Solche Angehörigen sind Verlobte (Nr. 1), Ehegatten und frühere Ehegatten (Nr. 2), Lebenspartner und frühere Lebenspartner (Nr. 2a) sowie alle Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und Personen, die in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren (Nr. 3). Auf die genaue Definition der Verwandtschaftsverhältnisse wird im Rahmen dieser Arbeit verzichtet, da jeder eine allgemeine Vorstellung von der Bedeutung der Begriffe hat und es nicht Schwerpunkt dieser Arbeit ist.

Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht, § 52 Abs. 2 StPO.

Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren, § 52 Abs. 3 S. 1 StPO. Im polizeilichen Protokoll über die Zeugenvernehmung (Anlage 2) ist eine solche Belehrung auch enthalten. Mehrere Zeugen können auch gemeinsam belehrt werden.²³

²² BR- Drucks. 178/09, a. a. O.

²³ Göbel, S. 147.

„Der angehörige Zeuge, dem neben seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO wegen der Gefahr eigener strafrechtlicher Verfolgung zusätzlich das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zusteht, darf und muß [!] vom Gericht in der Regel im Rahmen der Belehrung nach StPO § 52 Abs. 3 S. 1 über die Umstände unterrichtet werden, die als Grundlage der von ihm zu treffenden eigenverantwortlichen EntschlieÙung über die Ausübung seines Rechts von Bedeutung sein können“²⁴

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ein höchst persönliches Recht.²⁵ Die Wahrnehmung dieses Rechtes muss ausdrücklich erklärt werden. Der Verletzte darf nicht einfach wesentliche Tatsachen verschweigen.²⁶ Die Zeugnisverweigerung kann auch noch während der Vernehmung erklärt werden.²⁷ Der Zeuge braucht keine Begründung für die Ausübung abgeben.²⁸ Der Verzicht auf dieses Recht kann auch während der Vernehmung von dem zur Zeugnisverweigerung Berechtigten widerrufen werden, § 52 Abs. 3 S. 2 StPO. Die Zeugnisverweigerung eines Angehörigen darf nicht gegen den Angeklagten verwertet werden.²⁹

3. Auskunftsverweigerungsrecht

Zeugen steht gemäß § 55 StPO ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Im Gegensatz zum Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt das Auskunftsverweigerungsrecht nur dazu, auf bestimmte Fragen nicht antworten zu müssen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Beantwortung der Frage den Zeugen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen (s. o.) der Gefahr aussetzt, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Gefahr der Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit besteht, wenn durch die Aussage des Zeugen der Anfangsverdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit begründet wird.³⁰ „Ausreichend ist insoweit, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei wahrheitsgemäÙer Aussage drohen kann.“³¹ Diese Gefahr muss sich jedoch auf eine Tat beziehen, die vor der Vernehmung begangen wurde.³² Die Entscheidung, ob im konkreten Fall das Aus-

²⁴ BGH, U. v. 30.06.1988, 1 StR 150/88, BGHR StPO § 52 Abs 1 Nr 2 Verweigerung 1.

²⁵ BGH, B. v. 19.09.1967, 5 StR 456/67, BGHSt 21, 303-306.

²⁶ vgl. BGH, U. v. 21.12.1951, 1 StR 505/51, BGHSt 2, 90-93.

²⁷ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 52 Rn. 15.

²⁸ BGH, B. v. 22.10.1980, 2 StR 612/80, MDR 1981, 157.

²⁹ BGH, B. v. 02.04.1968, 5 StR 153/68, BGHSt 22, 113.

³⁰ Thüringer Oberlandesgericht, B. v. 09.02.2011, 1 Ss 113/10, NStZ-RR 2011, 279 (Leitsatz), juris .

³¹ Gercke in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 55 Rn. 5, vgl. Thüringer Oberlandesgericht, B. v. 09.02.2011 – 1 Ss 113/10 –, NStZ-RR 2011, 279 (Leitsatz), juris.

³² BVerfG, B. v. 26.11.1984, 2 BvR 1409/84, MDR 1985, 464-465.

kunftsverweigerungsrecht einschlägig ist, wird in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden getroffen.³³

Das Auskunftsverweigerungsrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, das – im Gegensatz zu § 52 StPO – „*nicht auf den Beziehungen des Zeugen zum Angeklagten beruht.*“³⁴ Diese Norm soll den Zeugen schützen, nicht den Angeklagten. Ihm soll der Konflikt erspart bleiben, durch seine Aussage sich selbst zu belasten.³⁵

In § 56 StPO ist geregelt, dass der Zeuge auf Verlangen die Tatsachen, auf die er sein Auskunftsverweigerungsrecht stützt, glaubhaft machen muss. „*Zur Glaubhaftmachung kommen alle Mittel in Betracht, die geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit des Vorbringens in ausreichendem Maße darzutun.*“³⁶ Gemäß § 55 S. 2 StPO ist der Zeuge über sein Recht, die Auskunft zu verweigern, zu belehren. Eine solche Belehrung ist auch im polizeilichen Protokoll der Zeugenvernehmung (Anlage 2) vorgesehen.

Um vom Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, muss der Zeuge die Wahrnehmung des Rechts ausdrücklich erklären, die belastenden Tatsachen dürfen nicht einfach verschwiegen werden.³⁷ Sowohl die Auskunftsverweigerung als auch der Verzicht auf sie ist widerrufbar.³⁸ Verfahrensrechtliche Folge der erklärten Geltendmachung des Auskunftsverweigerungsrechts ist, dass jede weitere Befragung zu diesem Punkt nicht zulässig ist. Seine bisherigen Angaben bleiben jedoch verwertbar.³⁹

4. Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

Wurde der Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer Person verletzt, so kann sie einen Antrag auf Gewaltschutz stellen. Ziel der einstweiligen Anordnung ist nicht, die Schuld des Täters festzustellen und eine Strafe für die Schuld auszusprechen, sondern sie soll dem Verletzten schnellen Schutz bieten und gegebenenfalls durch die Einhaltung der Anordnungen weitere Straftaten verhindern. Gemäß § 111 Nr. 6 FamFG ist das Familiengericht für das Gewaltschutzverfahren zuständig.

Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sind somit nicht zwingend Rechte des Verletzten im Strafprozess. Zu einem Strafprozess kann es jedoch kommen, wenn gegen die Gewaltschutzanordnung verstoßen wird,

³³ Gercke in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 55 Rn. 14.

³⁴ BGH, B. v. 21.01.1958, GSSt 4/57, BGHSt 11, 213-219.

³⁵ Schroth, S. 44.

³⁶ Schroth, S. 46.

³⁷ BVerfG, B. v. 08.10.1974, 2 BvR 747/73, BVerfGE 38, 105-120.

³⁸ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 55 Rn. 11.

³⁹ BGH, U. v. 23.01.2002, 5 StR 130/01, BGHSt 47, 220-224.

§ 4 Nr. 1 GewSchG. Auch bietet das Gewaltschutzverfahren dem Verletzten erstmal einen vorläufigen Schutz, möglicherweise parallel zum Beginn des Strafprozesses. Möglich ist auch, dass durch die Gewaltschutzanordnung ein Strafprozess vermieden wird. Deshalb werden diese Schutzmaßnahmen in die Arbeit mit aufgenommen, da sie auch Rechte des Verletzten darstellen.

Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des Gewaltschutzgesetzes treffen, § 214 Abs. 1 S. 1 FamFG. Die Voraussetzungen für eine solche vorläufige Regelung sind im § 49 Abs. 1 FamFG festgelegt. Demnach bedarf es einer Anordnungsgrundlage (die zu treffende Maßnahme muss nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt sein) und einen Anordnungsgrund (es muss ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden bestehen). Liegen alle Voraussetzungen vor, so kann das Gericht eine befristete Anordnung gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG und/oder § 2 GewSchG (Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung) treffen. Der Schutz des Verletzten ist nicht allumfassend, denn sowohl nach § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG als auch nach § 2 Abs. 3 GewSchG müssen die Interessen des Täters berücksichtigt und vom Gericht gegen die Interessen des Verletzten abgewogen werden.

5. Recht auf Schutz während der strafrechtlichen Ermittlungen

Gemäß § 161a Abs. 1 S. 2 StPO bzw. § 163 Abs. 3 S. 2 StPO gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Das heißt, auch bei der Vernehmung im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei gilt insbesondere das Recht auf Adressatenschutz (§ 68 StPO), das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO) und das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO), wenn der Verletzte als Zeuge vernommen wird.

Der Verletzte ist über den Untersuchungsgegenstand zu unterrichten und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, ist zu bezeichnen, § 69 Abs. 1 S. 2 StPO. Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern, § 69 Abs. 2 S. 2 StPO.

Die Vorschrift des § 136a StPO gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend, § 69 Abs. 3 StPO.

Durch § 136a StPO wird der Verletzte (wie auch jeder andere Zeuge) dahingehend geschützt, dass seine Aussagen unter Einhaltung seines Rechts auf Unan-

tastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG gewonnen wird. Denn sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG.

In Artikel 20 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten steht, dass während der strafrechtlichen Ermittlung sichergestellt sein muss, dass

- a) Opfer unverzüglich nach Anzeige der Straftat bei der zuständigen Behörde vernommen werden;
- b) sich die Anzahl der Vernehmungen der Opfer auf ein Mindestmaß beschränken und Vernehmungen nur dann erfolgen, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind;
- c) Opfer von ihrem rechtlichen Vertreter und einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, es sei denn, dass eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde;
- d) medizinische Untersuchungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur durchgeführt werden, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind.

Die EU-Richtlinie 2012/29/EU wurde mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz in Deutschland umgesetzt. Im Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz wird jedoch auf Artikel 20 der Richtlinie nicht eingegangen. Dort heißt es in der Einleitung *„Umsetzungsbedarf hat sich nur in Teilbereichen, insbesondere bei den Verfahrens- und Informationsrechten, ergeben, da in Deutschland bereits ein breites Spektrum an opferschützenden Maßnahmen in der Strafprozessordnung vorhanden ist.“*⁴⁰

Das in c) genannte ist in den §§ 68b (Zeugenbeistand) bzw. 406f (Verletztenbeistand) der Strafprozessordnung geregelt. Die medizinische Untersuchung ist in § 81c StPO geregelt. Verletzte dürfen ohne ihre Einwilligung nur unter bestimmten Voraussetzungen untersucht werden (s. u.) und auch nur soweit es zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss. Damit ist Punkt d) indirekt mit diesem Paragraphen umgesetzt, denn wenn die Untersuchung nur soweit durchgeführt werden darf, wie es zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist, bedeu-

⁴⁰ https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Bericht_BundLaender_AG.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 08.02.2020.

tet das auch, dass sie nur durchgeführt werden darf, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich ist und auch auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Zu den oben genannten Punkten a) und b) trifft die Strafprozessordnung keine ausdrückliche Regelung, weder in § 58 StPO noch in den §§ 161a und 163 StPO. Auch sonst gibt es keine bundesrechtlichen Vorschriften diesbezüglich. Im Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz wird gesagt, dass die Umsetzung der Richtlinie „*nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Bundesgesetzgebung [falle]. Wesentliche Bereiche liegen in der Zuständigkeit der Länder.*“⁴¹ Jedoch sucht man für Sachsen nach länderrechtlichen Vorschriften zu Vernehmungen von Verletzten/ Anzeigenerstattern durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder den Ermittlungsrichter vergeblich, in welchen die oben genannten Punkte a) und b) geregelt sind. Insoweit wurde die Richtlinie 2012/29/EU also nicht umgesetzt. Ob es dafür allerdings einen zwingenden Umsetzungsbedarf gibt, ist fraglich. Die Regelung dürfte auch schwierig werden, da die Punkte a) und b) sehr subjektiv sind. Der Gesetzgeber kann also nichts Konkretes vorgeben, es können nur deklaratorische Regelungen getroffen werden.

6. Verletzte mit besonderen Schutzbedürfnissen

Wenn der Verletzte gleichzeitig Zeuge ist, regelt § 48 Abs. 3 S. 1 StPO, dass die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen stets unter der Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen sind.

§ 48 Abs. 3 StPO soll „*eine zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung einer entsprechenden Schutzbedürftigkeit und der daraus folgenden Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen zugunsten des Verletzten schaffen.*“⁴²

Kriterien für eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Art. 22 Abs. 2 der Opferschutzrichtlinie sind insbesondere die persönlichen Merkmale des Verletzten, die Art oder das Wesen der Straftat sowie die Umstände der Straftat. Diese Kriterien finden sich auch größtenteils in § 48 Abs. 3 S. 3 StPO wieder, lediglich das Wesen der Straftat ist nicht ausdrücklich erwähnt. Besondere Aufmerksamkeit sollen gem. Art. 22 Abs. 3 der Opferschutzrichtlinie diejenigen erhalten, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Verletzte, die Hasskriminalität und in diskriminierender Absicht begangene Straf-

⁴¹ https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Bericht_BundLaender_AG.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 08.02.2020.

⁴² BT- Drucks. 18/4621, S. 23.

taten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Verletzte, die aufgrund ihrer Beziehung zum Täter und der Abhängigkeit vom diesem besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen. Insbesondere Kinder zählen auch zu den Verletzten mit besonderen Schutzbedürfnissen, Art. 22 Abs. 4 der Opferschutzrichtlinie.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Ermittlungsbehörden als auch für das Gericht, denn in § 161a Abs. 1 S. 2 StPO wird auf diese Vorschrift für die Staatsanwaltschaft verwiesen und in § 163 Abs. 3 S. 2 StPO für die Polizei. Die Geltung des Grundsatzes im Ermittlungsverfahren, was in der Regel das erste hoheitliche Auftreten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Verletzten ist, dient dazu, „eine möglichst frühzeitige Beurteilung im Sinne der Opferschutzrichtlinie sicherzustellen“⁴³

Insbesondere ist zu prüfen, ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen Maßnahmen nach den §§ 168e oder 247a StPO erfordert, § 48 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StPO. Eine solche Maßnahme des § 168e StPO ist die Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten und in § 247a StPO die Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen. Diese Maßnahmen dienen dem Zweck, dass sich der Verletzte nicht im selben Raum aufhalten muss wie der vermeintliche Täter und somit durch seine Anwesenheit nicht beeinflusst werden kann oder soll.

Ebenfalls ist zu prüfen, ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Abs. 1 GVG erfordern und inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Abs. 1 StPO verzichtet werden kann, § 48 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und 3 StPO.

Schmitt⁴⁴ bezweifelt den praktischen Wert dieser Vorschrift. Er ist der Meinung, dass die Rücksichtnahme auf die besondere Schutzbedürftigkeit eines Zeugen bzw. Verletzten eine Selbstverständlichkeit sei, „deren deklaratorischer Regelung es nicht bedurft hätte.“⁴⁵ § 48 Abs. 3 S. 1 StPO könne „keine eigenständige, [eine gesetzliche] Grenze etwa aufhebende, Bedeutung entfalten.“⁴⁶ Eine gesetzli-

⁴³ BT- Drucks. 18/4621, S. 23.

⁴⁴ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 48 Rn. 12.

⁴⁵ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 48 Rn. 12.

⁴⁶ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 48 Rn. 12.

che Grenze bei der Rücksichtnahme auf den Schutz des Verletzten sieht er beispielsweise darin, Beschuldigten- bzw. Angeklagtenrechte zu wahren.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung jedoch eine wichtige Klarstellung erreichen: *„Die aufgeführten Mittel sollten in Verfahren mit vulnerablen [verletzlichen, störanfälligen, Anmerkung des Verfassers] Opfern die Regel und nicht die Ausnahme darstellen.“*⁴⁷ Er wollte damit die ausdrückliche Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, die mit dem Verletzten in Kontakt treten, erreichen.⁴⁸

II. Informationsrechte

1. Recht auf schriftliche Bestätigung der Anzeige

§ 158 Abs. 1 S. 3 StPO sieht vor, dass dem Verletzten auf Antrag der Eingang der Anzeige schriftlich zu bestätigen ist. Bereits vor dem 3. Opferrechtsreformgesetz wurde dem Anzeigeersteller der Eingang der Anzeige schriftlich bestätigt, soweit dies nicht entbehrlich ist. Das ist für Sachsen in Nummer 9 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (VwV RiStBV) geregelt. Diese Verwaltungsvorschrift bezieht sich allgemein auf alle Anzeigeersteller, unabhängig davon, ob es sich um den Verletzten handelt. § 158 Abs. 1 S. 3 StPO regelt diese Pflicht noch einmal ausdrücklich für Verletzte. Der Verletzte erhält dadurch eine Sonderstellung. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren sind Verwaltungsvorschriften und haben damit keine Gesetzeskraft. Sie gilt damit nur für weisungsgebundene Bedienstete und ist lediglich eine Empfehlung für die in der Regel nicht weisungsgebundenen Richter. Der Verletzte ist für den Gesetzgeber so wichtig, dass er dessen Informationsrecht durch schriftliche Eingangsbestätigung gesetzlich und somit für alle gültig regeln wollte. Eine solche Bescheinigung über die Erstattung einer Straf-/ Verlustanzeige ist dieser Arbeit in Anlage 1 beigefügt.

Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten, § 158 Abs. 1 S. 4 StPO. *„Eine detaillierte rechtliche Bewertung des geschilderten Sachverhalts kann und soll die aufnehmende Behörde zu diesem frühen Verfahrensstadium nicht vornehmen.“*⁴⁹ Eine schlagwortartige ungefähre Deliktsbezeichnung wie z. B. „Diebstahl“, „Beleidigung“ oder „Körperverletzung“ ist ausreichend.⁵⁰ Das ist auch so in Nummer 9 Abs. 2 VwV RiStBV für alle Anzeigeersteller vorgesehen. Der Erwä-

⁴⁷ BT- Drucks. 18/4621, S. 23 f.

⁴⁸ BT- Drucks. 18/4621, S. 24.

⁴⁹ BT- Drucks. 18/4621, S. 24.

⁵⁰ BT- Drucks. 18/4621, S. 24.

gungsgrund Nummer 24 der Richtlinie 2012/29/EU sagt, dass die Bestätigung auch ein Aktenzeichen und den Zeitpunkt und den Ort der Anzeigenerstattung enthalten soll, damit sie als Nachweis beispielsweise in Bezug auf einen Versicherungsanspruch dienen kann. Ausdrücklich ist im Gesetz nicht vorgesehen, dass in der Anzeigebestätigung auch ein Aktenzeichen und der Zeitpunkt und der Ort der Anzeigenerstattung enthalten sein sollen. Der Gesetzgeber sieht die gewollte Nachweisfunktion als durch die geforderten Angaben ausreichend sichergestellt an.⁵¹ In der polizeilichen Praxis, wo wohl die meisten Anzeigen aufgenommen werden, enthält die Bestätigung jedoch auch Aktenzeichen, Zeitpunkt und Ort der Anzeigenerstattung (siehe Anlage 1). So wird die Kommunikation erleichtert, da die Verletzten bei Nachfragen das Aktenzeichen angeben können und die konkrete Anzeige bzw. der konkrete Fall schnell zugeordnet und evtl. Auskunft gegeben werden kann. Auch bei Nachfragen der Versicherung erleichtert das Aktenzeichen die Zuordnung und beschleunigt die Bearbeitung.

Gemäß § 158 Abs. 1 S. 5 StPO kann die Bestätigung jedoch versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. Die Formulierung ist der des § 406e Abs. 2 S. 2 StPO sehr ähnlich. *„Zur Begründung einer solchen Gefährdung des Untersuchungszweckes bedarf es einzelfallbezogener Gründe; nicht ausreichend sind Erwägungen, die lediglich allgemein auf die Effektivität der Strafverfolgung abstellen. Ein Versagungsgrund kann etwa gegeben sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Aushändigung der Anzeigebestätigung an den Verletzten die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt einer von ihm noch zu erwartenden Zeugenaussage oder anstehende Durchsuchungen und Festnahmen beeinträchtigen könnte.“*⁵² Auch wird bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Anzeigen der Schutzzweck der Opferschutzlinie ausgehebelt und eine Bestätigung der Anzeige kann verweigert werden.⁵³

Ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Anzeigenerstatter/Verletzter soll die notwendige Hilfe bei der Verständigung erhalten, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anbringen zu können, § 158 Abs. 4 S. 1 StPO.

2. Auskunftsrechte zum Stand des Verfahrens

Das Auskunftsrecht des Verletzten zum Stand des Verfahrens ist in § 406d StPO geregelt. Dieses Auskunftsrecht muss jedoch durch den Verletzten selbst geltend gemacht werden, denn die Auskünfte werden ihm nur auf Antrag erteilt. Ein Zeit-

⁵¹ BT-Drucks. 18/4621, S. 24.

⁵² BT-Drucks. 18/4621, S. 24.

⁵³ BT-Drucks. 18/4621, S. 24.

punkt für die Stellung eines Antrags auf Auskunft ist gesetzlich nicht festgelegt, weshalb der Antrag jederzeit möglich ist.⁵⁴

Abs. 1 regelt die Auskunftsrechte, die sich auf den Verlauf des staatsanwaltlichen bzw. gerichtlichen Verfahrens beziehen. Nach Antragstellung durch den Verletzten ist diesem entweder die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen (§ 406d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO) oder der Ort und der Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen (§ 406d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO) und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (§ 406d Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO). Bedingung für die Auskunft ist jedoch, dass es den Verletzten betrifft. Dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Verletzten sind Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitzuteilen, § 406d Abs. 1 S. 2 StPO.

Eine Mitteilung gem. § 406d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO hat zu erfolgen, wenn das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO oder gemäß §§ 153 ff. StPO eingestellt wird. (War der Verletzte zugleich Antragsteller, so folgt die Mitteilungspflicht bereits aus § 171 StPO mit den entsprechend vorgeschriebenen Belehrungen.) Ebenfalls hat eine Mitteilung nach § 406d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO an den Verletzten zu erfolgen bei der Entscheidung des Gerichts, dass das Verfahren nicht eröffnet wird sowie bei gerichtlichen Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO oder §§ 206a f. StPO.⁵⁵ *„Zwischenentscheidungen, wie der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens, und nicht rechtskräftig gewordene Entscheidungen brauchen ihm nicht bekanntgegeben zu werden.“*⁵⁶

Wie der Verletzte gem. § 406d Abs. 1 S. 1 StPO zu unterrichten ist, ist im Gesetz nicht geregelt. Die Übersendung einer Entscheidungsabschrift oder die Bekanntgabe der Entscheidungsformel im Wortlaut an den Verletzten erfolgt nicht.⁵⁷ Zweckmäßigerweise erfolgt diese Mitteilung schriftlich. Sie kann auch mündlich erfolgen, ist dann jedoch in der Akte zu vermerken.⁵⁸ Die Mitteilung hat die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, durch den Vorsitzenden zu veranlassen.

§ 406d Abs. 2 StPO regelt die Auskunftsrechte, die sich eher auf das Verhältnis zwischen Verletzten und Beschuldigten beziehen. Verhältnis in dem Sinne, ob der Beschuldigte bzw. Verurteilte mit dem Verletzten Kontakt aufnehmen darf

⁵⁴ vgl. *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406d Rn. 1.

⁵⁵ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406d Rn. 1.

⁵⁶ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406d Rn. 1.

⁵⁷ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406d Rn. 2.

⁵⁸ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406d Rn. 2.

(§ 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO) bzw. ob er sich auf freiem Fuß befindet (§ 406d Abs. 2 Nr. 2 bis 4 StPO). Die Auskunft nach § 406d Abs. 2 StPO muss beantragt werden.

Gemäß § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO ist Voraussetzung für eine solche Auskunft jedoch das berechnigte Interesse, außer es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme für den zur Nebenklage Zugelassenen. Ein solches berechtigtes Interesse des Verletzten kann beispielsweise vorliegen, wenn „*weitere rechtswidrige Angriffe des Beschuldigten oder Verurteilten nicht auszuschließen sind*“.⁵⁹ Ein überwiegend schutzwürdiges Interesse des Betroffenen könnte jedoch vorliegen, wenn „*der Verletzte etwa mit Rache gedroht hat*“.⁶⁰

Ein Kontaktverbot gem. § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO kann im Erkenntnisverfahren nach § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB bei Strafaussetzung zur Bewährung, im Vollstreckungsverfahren nach § 57 Abs. 3 in Verbindung mit § 56c Abs. 2 Nr. 3 StGB sowie bei der Führungsaufsicht nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB (auch in Verbindung mit §§ 68d, 68g Abs. 1 S. 1 StGB ausgesprochen werden. Die Einschränkung des berechtigten Interesses aus § 406d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO gilt hier nicht, da der Verletzte ein legitimes Interesse hat.⁶¹

In den Fällen des § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO erfolgt die Mitteilung durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat, § 406d Abs. 2 S. 2 StPO. Im Fall des § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO ist für die Mitteilung an den Verletzten die Staatsanwaltschaft zuständig, § 406d Abs. 2 S. 2 StPO.

Ist der Verletzte nicht unter der von ihm angegebenen Anschrift zu erreichen, kann die Mitteilung unterbleiben, § 406d Abs. 4 S. 1 StPO. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen Rechtsanwalt vertreten, so gilt § 145a StPO entsprechend, § 406d Abs. 4 S. 2 StPO. Ein solcher Rechtsanwalt gilt als ermächtigt, die Mitteilungen nach § 406d Abs. 1 und 2 StPO entgegenzunehmen.

Nach der Einstellung des Verfahrens oder nach Urteilsverkündung ist der Verletzte gemäß § 406d Abs. 3 S. 1 StPO über die Informationsrechte nach § 406d Abs. 2 S. 1 StPO zu belehren. Der Verletzte ist bereits bei Anzeigerstattung über die Auskunftsrechte gemäß § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 StPO zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist, § 406d Abs. 3 S. 2 StPO.

⁵⁹ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406d Rn. 6.

⁶⁰ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406d Rn. 6.

⁶¹ vgl. BT-Drucks. 16/1993, S. 24.

§ 406i Abs. 1 S. 1 StPO sieht ebenfalls eine Belehrungspflicht über die Befugnisse aus § 406d StPO vor. Diese Belehrung soll möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für den Verletzten verständlichen Sprache erfolgen. Die mit dem Verfahren befasste Stelle ist für die Belehrung zuständig.⁶² Bei dieser Belehrung wird es sich wohl eher um die Belehrung über die Rechte aus § 406d Abs. 1 S. 1 StPO handeln, da § 406d Abs. 3 StPO die Zeitpunkte für die Belehrung über die Rechte nach § 406d Abs. 2 S. 1 StPO regelt und somit die speziellere Norm ist.

Die Informationsrechte nach § 406d Abs. 1 StPO dienen dem Zweck, dass der Verletzte über das Verfahren informiert wird. Abs. 2 dient dem Schutz des Verletzten, denn durch diese Information „läuft die verletzte Person nicht Gefahr, sich im täglichen Leben unvermutet der oder dem Beschuldigten oder Verurteilten gegenüberzusehen.“⁶³ Außerdem kann das Wissen nach Abs. 2 zum Sicherheitsgefühl beitragen.⁶⁴ Ebenfalls kann der Verletzte Verstöße gegen eine Weisung aus § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO erst anzeigen, wenn er von einer solchen Weisung weiß.⁶⁵

3. Akteneinsichtsrecht

Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten regelt § 406e StPO. Grundsätzlich hat das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nicht den gleichen Umfang wie das des Beschuldigten nach § 147 StPO, da es für den Verletzten zwar ein wichtiges Informationsmittel darstellt, für die Verteidigung des Beschuldigten jedoch in der Regel zwingend notwendig ist.⁶⁶

Gemäß § 406e Abs. 1 S. 1 StPO kann der Rechtsanwalt für den Verletzten die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle einer Erhebung der öffentlichen Klage (gem. § 199 Abs. 2 S. 2 StPO) vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen. Voraussetzung dafür ist, dass er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn geprüft werden soll, ob eine Einstellungsbeschwerde gem. § 172 Abs. 1 StPO oder ein Klageerzwingungsantrag nach § 172 Abs. 2 StPO gestellt werden soll oder ob (und in welchem Umfang) im Zusammenhang mit der Straftat stehende bürgerlich-rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden kön-

⁶² *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406i Rn. 2.

⁶³ BT- Drucks. 16/1993, S. 24.

⁶⁴ BT- Drucks. 16/1993, S. 24.

⁶⁵ BT- Drucks. 16/1993, S. 24.

⁶⁶ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406e Rn. 1.

nen.⁶⁷ Ist der Verletzte gem. § 395 StPO dazu befugt, sich als Nebenkläger anzuschließen, bedarf es der Darlegung des berechtigten Interesses gemäß § 406e Abs. 1 S. 2 StPO nicht. Grundsätzlich erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht auf den gesamten Akteninhalt.⁶⁸

*„Das Informationsinteresse des Verletzten überwiegt nicht generell das schutzwürdige Interesse des Beschuldigten an der Geheimhaltung persönlicher Daten. Vielmehr muss das Gericht oder die Behörde, die über die Akteneinsicht entscheidet, diese gegenläufigen Interessen gegeneinander abwägen, um festzustellen, welches Interesse im Einzelfall schwerer wiegt.“*⁶⁹ Deshalb regelt § 406e Abs. 2 S. 1 StPO die Versagung der Akteneinsicht bei überwiegendem schutzwürdigem Interesse des Beschuldigten oder anderer Personen. Bei der Entscheidung, ob Akteneinsicht gewährt wird, ist stets Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zu beachten, denn durch die Akteneinsicht wird in das Recht des Beschuldigten oder Dritter auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen.⁷⁰ Deshalb muss für jeden Einzelfall gesondert entschieden werden. Außerdem kann die Akteneinsicht versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint (§ 406e Abs. 2 S. 2 StPO) oder wenn sie das Verfahren erheblich verzögern würde (es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 StPO genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, § 406e Abs. 2 S. 3 StPO).

Das Wort „soweit“ in § 406e Abs. 2 S. 1 und 2 StPO soll deutlich machen, dass diese Versagungsgründe das Akteneinsichtsrecht nur hindern sollen, soweit sie ihm entgegenstehen. Es ist also stets zu prüfen, ob beispielsweise eine teilweise Akteneinsicht im Falle der entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen gewährt werden kann oder eine Akteneinsicht eines gemeinsamen, bevollmächtigten Anwalts bei mehreren Verletzten im Falle der drohenden Verfahrensverzögerung.⁷¹

Gemäß § 406e Abs. 3 S. 1 StPO ist der Verletzte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 406e StPO dazu befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Damit muss auch der nicht anwaltlich vertretene Verletzte ein berechtigtes Interesse darlegen und auch ihm kann die Ak-

⁶⁷ Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, B. v. 21.03.2012 – 2 Ws 11/12 –, wistra 2012, 397-400.

⁶⁸ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406e Rn. 5.

⁶⁹ BVerfG, B. v. 04.12.2008, 2 BvR 1043/08, BVerfGK 14, 472-478.

⁷⁰ BVerfG, B. v. 24.09.2002, 2 BvR 742/02, NJW 2003, 501-503.

⁷¹ BT-Drucks. 10/5305, S. 18.

teneinsicht verwehrt werden.⁷² Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden, § 406e Abs. 3 S. 2 StPO. § 480 Abs. 1 Satz 3 und 4 StPO gilt entsprechend, § 406e Abs. 3 S. 3 StPO.

§ 406e Abs. 4 S. 1 StPO regelt, dass über die Gewährung der Akteneinsicht im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts, entscheidet. Dem Betroffenen muss vor der Entscheidung rechtliches Gehör gemäß § 33 StPO gewährt werden, da in sein Grundrecht, wie oben erläutert, eingegriffen wird.⁷³ Gemäß § 406e Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit § 480 Abs. 1 S. 3 StPO kann die Staatsanwaltschaft die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen. Wird der Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller durch einen kurz zu begründenden Bescheid bekanntzugeben, es sei denn, durch die Offenlegung der Gründe könnte der Untersuchungszweck gefährdet werden, § 406e Abs. 4 S. 5 StPO. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach § 406 Abs. 4 S. 1 StPO kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 StPO zuständige Gericht beantragt werden. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, § 406e Abs. 4 S. 4 StPO.

4. Recht auf Dolmetscherleistung und Übersetzung

Grundsätzlich ist die Gerichtssprache deutsch, § 184 S. 1 GVG. Wird jedoch unter der Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist ein Dolmetscher zuzuziehen, § 185 Abs. 1 S. 1 GVG.

Auch muss der Verletzte über seine Befugnisse innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens in einer für ihn verständlichen Sprache unterrichtet werden, §§ 406i und 406j StPO.

Im deutschen Recht ist sichergestellt, dass ein der deutschen Sprache nicht kundiger Verletzter trotzdem alle für ihn relevanten Informationen, auf die er ein Recht hat, in einer ihm verständlichen Sprache erhält, beispielsweise durch eine schriftliche Übersetzung oder einen Dolmetscher in der Verhandlung oder in der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft (§ 161a Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 185 Abs. 1 GVG) oder die Polizei (§ 163 Abs. 7 StPO in Verbindung mit § 185 Abs. 1 GVG).

⁷² *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406e Rn. 16.

⁷³ BVerfG, B. v. 30.10.2016, 1 BvR 1766/14, juris.

III. Unterstützungsrechte

1. Recht auf Anwesenheit einer Person des Vertrauens

Bei einer Vernehmung von Verletzten ist auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, § 406f Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz StPO. Eine solche Vertrauensperson kann der Ehegatte, ein Verwandter oder ein Bekannter sein.⁷⁴ Ziel der Hinzuziehung soll es sein, die psychologische Betreuung des Verletzten als Zeugen durch die Vertrauensperson zu ermöglichen. Durch die Anwesenheit der Vertrauensperson verspricht sich der Gesetzgeber, dass die Befangenheit und die Angst des Verletzten (vor allem bei Aggressions- oder Gewalttaten) gemindert werden. Ebenso ist er der Meinung, dass sie der Wahrheitsfindung dienen kann.⁷⁵

Diese Gedanken sind durchaus nachvollziehbar. Es ist jedoch auch möglich, dass der Verletzte in Anwesenheit einer Vertrauensperson nicht alles erzählt, da er sich möglicherweise für irgendetwas schämt, es ihm peinlich ist oder er das Gefühl hat, die Vertrauensperson enttäuscht zu haben. So etwas vor einer nahestehenden Person „zugeben zu müssen“ kann durchaus schwieriger für den Verletzten sein, als mit einer unbeteiligten dritten Person darüber zu sprechen, die einen nicht so gut kennt, wie die Vertrauensperson.

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung kann jedoch dazu beitragen, dass sich der Verletzte weniger verunsichert fühlt, da er nicht allein ist in einer ihm unbekanntem und möglicherweise unangenehmen Situation. Die Vertrauensperson kann ihm seelische und moralische Unterstützung gewähren und ihn auch dazu ermutigen, diese möglicherweise traumatische Erfahrung einer anderen, fremden Person mitzuteilen. Die mögliche Erleichterung für den Verletzten hat auch der Gesetzgeber als überwiegender angesehen⁷⁶, denn er begründete im Zuge des 1. Opferrechtsreformgesetzes einen Rechtsanspruch des Verletzten auf die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens.

Die Entscheidung über die Anwesenheit einer Vertrauensperson trifft die die Vernehmung leitende Person, § 406f Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz StPO. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn der Untersuchungszweck durch die Anwesenheit gefährdet werden könnte, § 406f Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz StPO. Die Gründe der Ablehnung sind dann auch aktenkundig zu machen, § 406f Abs. 2 S. 3 StPO.

⁷⁴ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406f Rn. 4.

⁷⁵ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406f Rn. 4.

⁷⁶ BT- Drucks 15/1976, S. 18.

Eine Entscheidung über die Anwesenheit einer Vertrauensperson ist nicht anfechtbar, § 406f Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz StPO. Das und die Begründung der Ablehnung sollen ein „*Mehr an Rechtssicherheit*“⁷⁷ schaffen.

2. Recht auf Rechtsbeistand

Gemäß § 406f Abs. 1 S. 1 StPO kann sich der Verletzte des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen oder sich von einem solchen vertreten lassen. Auch der Verletzte als Zeuge kann sich eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen, § 68b Abs. 1 S. 1 StPO (Zeugenbeistand).

Einem zur Vernehmung des Verletzten erschienenen anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit zu gestatten, §§ 406f Abs. 1 S. 2, 406h Abs. 1 S. 2, 68b Abs. 1 S. 2 StPO.

Der Beistand des nicht nebenklageberechtigten Verletzten nach § 406f Abs. 1 StPO hat lediglich das Recht, bei der Vernehmung des Verletzten anwesend zu sein.⁷⁸ Er darf den Verletzten bei seiner Vernehmung beraten, darf aber aus eigenem Recht keine Anträge stellen.⁷⁹ Er darf jedoch gewisse Schutzmaßnahmen für den Verletzten beantragen wie beispielsweise Maßnahmen nach §§ 58a (Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton), 168e (Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten), 247 (Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen) oder 247a (Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen) StPO.

Auch der nebenklageberechtigte Verletzte kann sich eines anwaltlichen Beistandes gemäß § 406h Abs. 1 S. 1 StPO bedienen. Dieser Beistand hat jedoch mehr Befugnisse als ein Beistand nach § 406f Abs. 1 StPO. Hier darf der Rechtsanwalt uneingeschränkt in der Hauptverhandlung anwesend sein, auch wenn der Verletzte gerade nicht vernommen wird.⁸⁰ „*Anträge kann er für den Verletzten nur in dem seiner Beistandsstellung entsprechenden Umfang stellen.*“⁸¹ Der Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde, § 406h Abs. 2 S. 2 StPO. Ihm ist auch nach der richterlichen Vernehmung die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären oder Fragen an die vernommene Person zu stellen, § 406h Abs. 2 S. 4 StPO.

⁷⁷ BT- Drucks 15/1976, S. 18.

⁷⁸ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406f Rn. 2.

⁷⁹ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406f Rn. 3.

⁸⁰ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406h Rn. 4.

⁸¹ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406h Rn. 4.

Es kann auch ein einstweiliger Verletztenbeistand bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 406h Abs. 4 StPO vorliegen.

Damit wollte der Gesetzgeber einen „*Gleichklang zwischen dem den Zeugenbeistand regelnden § 68b StPO und den den Beistand des Verletzten bzw. Nebenklagebefugten betreffenden §§ 406f, 406g StPO* [herstellen], *auch weil es insoweit häufig zu Überschneidungen bei deren Anwendung kommt.*“⁸²

Über sein Recht, einen Beistand hinzuzuziehen, muss der Zeuge nicht belehrt werden, da es gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dementsprechend muss der Zeuge auch selbst für die Anwesenheit seines anwaltlichen Beistands Sorge tragen.⁸³

Demgegenüber steht § 68b Abs. 2 S. 1 StPO: Einem Zeugen, der bei seiner Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist für deren Dauer ein solcher beizuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann.

Gesetzlich ist für den Zeugenbeistand nur das Anwesenheitsrecht in § 68b Abs. 1 S. 2 StPO geregelt. Daraus ergibt sich jedoch ein „*durch seinen Aufgabenbereich beschränktes Mitwirkungsrecht.*“⁸⁴ Der Zeugenbeistand (und entsprechend auch der Verletztenbeistand⁸⁵) kann von der Vernehmung ausgeschlossen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde, § 68b Abs. 1 S. 3 StPO. Regelbeispiele sind in Satz 4 des 1. Absatzes des § 68b StPO aufgeführt. Sowohl die Gründe für den Ausschluss des Zeugenbeistands als auch die Beiordnung eines solchen müssen in der Akte vermerkt werden, soweit dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet, § 68b Abs. 3 S. 2 StPO. Diese Entscheidungen sind nach § 68b Abs. 3 S. 1 StPO unanfechtbar.

3. Recht auf Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen

a) Allgemeines

Ein Verletzter kann Unterstützung und Hilfe durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Das ist auch im § 406j Nr. 5 StPO geregelt. Dort kann der Verletzte Bera-

⁸² BR- Drucks. 178/09, S. 22 f.

⁸³ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 68b Rn. 3.

⁸⁴ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 68b Rn. 4.

⁸⁵ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 406f Rn. 3.

tung (§ 406j Nr. 5 lit. a StPO), Unterkunft (§ 406j Nr. 5 lit. b StPO) oder therapeutische Angebote oder Unterstützung im psychosozialen Bereich (§ 406j Nr. 5 lit. c StPO) erhalten. Darüber ist der Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für den Verletzten verständlichen Sprache zu unterrichten.

b) Opferhilfevereine

Einer der bekanntesten Opferhilfevereine ist wohl der WEISSER RING e. V. Dieser Verein bietet Hilfe bei einer Vielzahl von Verbrechen an, beispielsweise bei Trickbetrug oder Vergewaltigung. Die Beratung kann man durch ein sogenanntes Opfer- Telefon, Online oder vor Ort erhalten. Vor allem die Möglichkeit der Onlineberatung ermöglicht es dem Verletzten auf seinen Wunsch hin, anonym zu bleiben.

Um diese Hilfeleistung anbieten zu können wurde ein *„deutschlandweites Netz von rund 2.900 ehrenamtlichen Opferhelferinnen und Opferhelfern in mehr als 400 Außenstellen aufgebaut.“*⁸⁶ Der Fokus des Vereins liegt dabei vor allem auf menschlichem Beistand und persönlicher Betreuung. Auch die Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht oder anderen Behörden, Gewährung von Rechtsschutz sowie finanzielle Unterstützung bei tatbedingten Notlagen wird durch den Opferhilfeverein ermöglicht.

Für die Hilfe durch einen Opferhelfer des WEISSEN RINGS muss das Vorliegen einer Straftat nur hinreichend plausibel sein, einer Strafanzeige oder einer Verurteilung des Täters bedarf es nicht.⁸⁷ Dabei können nicht nur der Verletzte selbst, sondern auch Angehörige und dem Verletzten nahe stehenden Personen, Not Helfer und Tatzeugen Hilfe erhalten.

Auch hier in Sachsen gibt es Opferhilfevereine, wie beispielsweise der Opferhilfe Sachsen e. V. mit Standorten in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Pirna, Plauen und Zwickau. Der Verein bietet ebenso eine persönliche und/ oder telefonische sowie eine Onlineberatung an.⁸⁸

c) Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder bzw. für Männer und Kinder

Bundesweit gibt es Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder bzw. Männer und Kinder. Diese Einrichtungen sind jedoch so geschützt, dass man nur schwer Informationen über sie erhält. Vor allem die Adresse solcher Einrichtungen soll

⁸⁶ <https://weisser-ring.de/weisser-ring/der-verein>, 30.03.2020.

⁸⁷ https://weisserring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/broschuerestandardsfuerdieopferhilfe.pdf, 30.03.2020.

⁸⁸ <https://www.opferhilfe-sachsen.de/verein/>, 13.06.2020.

dem vermeintlichen Täter nicht bekannt werden, um den Verletzten bestmöglich zu schützen.

Dabei ist vor allem das Netzwerk an Schutzeinrichtungen für Frauen weit ausgebaut, weshalb im nachfolgenden Absatz eher die weiblichen Verletzten im Vordergrund stehen. Es gibt aber bereits ein Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das zum Ziel hat, ein bundesweites Netzwerk von Männerschutzeinrichtungen vergleichbar zur Frauenhauskoordinierung zu schaffen.⁸⁹

Bedarf die Verletzte einer Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung für Frauen, so kann sie sich im ersten Schritt beim Hilfefon "Gewalt gegen Frauen" kostenlos beraten lassen. *„Qualifizierte Beraterinnen stehen den Hilfesuchenden vertraulich zur Seite und vermitteln sie bei Bedarf an Unterstützungsangebote vor Ort, etwa an eine Frauenberatungsstelle oder ein Frauenhaus in der Nähe.“*⁹⁰ Es kann jedoch in den meisten Fällen auch direkt telefonischer Kontakt mit einem Frauenschutzhaus aufgenommen werden. Auch hier wird am Telefon beraten und dann gemeinsam entschieden, ob eine Aufnahme ins Frauenschutzhaus hilfreich ist.

4. Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung

Verletzte können sich des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen, § 406g Abs. 1 S. 1 StPO. Damit wurde eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte geschaffen, § 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG). Diese Unterstützung soll dem Verletzten sowohl vor der Hauptverhandlung, als auch während und nach der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen, § 2 Abs. 1 S. 1 PsychPbG. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden, § 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG.

Grundsätze sind dabei Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und die Trennung von Beratung und Begleitung, § 2 Abs. 2 S. 1 PsychPbG. Sie soll aber nicht die Arbeit eines Anwaltes ersetzen, da dieses Angebot lediglich eine Unterstüt-

⁸⁹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/jungen-und-maenner/projekte-fuer-jungen-und-maenner>, 30.03.2020.

⁹⁰ <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html>, 30.03.2020.

zung des Verletzten im nicht rechtlichen Bereich darstellen soll.⁹¹ Ebenfalls darf sie nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen, § 2 Abs. 2 S. 2 PsychPbG. Ebenso steht dem psychosozialen Prozessbegleiter kein Zeugnisverweigerungsrecht zu, § 2 Abs. 2 S. 3 PsychPbG. Über all das muss der Prozessbegleiter den Verletzten zu Beginn der Prozessbegleitung belehren, § 2 Abs. 2 S. 3 PsychPbG.

Grundsätzlich kann sich jeder Verletzte des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen, § 406g Abs. 1 S. 1 StPO, einen Rechtsanspruch auf die gerichtliche Beordnung hat jedoch nicht jeder Verletzte, § 406g Abs. 3 S. 1 und 2 StPO. Einen solchen Rechtsanspruch haben gemäß § 406g Abs. 3 S. 1 StPO in Verbindung mit § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO minderjährige Verletzte oder Verletzte, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, wenn sie Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten geworden sind. In diesem Fall ist dem Verletzten auf seinen Antrag hin ohne weitere Voraussetzungen ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen.

Ist der Verletzte besonders schutzbedürftig, so kann ihm auch nach § 406g Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit §§ 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO auf seinen Antrag hin ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden. Hierbei handelt es sich um Verletzte schwerer Sexual- oder Gewalttaten, die nicht minderjährig sind bzw. ihre Interessen selbst ausreichend wahrnehmen können. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung einen gewissen Ermessensspielraum.⁹²

Der Prozessbegleiter darf bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend sein, § 406g Abs. 1 S. 2 StPO. Einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter kann die Anwesenheit jedoch untersagt werden, wenn seine Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden könnte, § 406g Abs. 4 S. 1 StPO. Die Beordnung ist für den Verletzten kostenfrei, § 406g Abs. 3 S. 3 StPO.

5. Recht auf Beratungshilfe

Verletzte mit nur geringem Einkommen können sich außerhalb des gerichtlichen Verfahrens mit geringen Kosten beraten lassen. Dieses Verfahren der Beratungshilfe ist im Beratungshilfegesetz (BerHG) geregelt.

⁹¹ https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html, 01.04.2020.

⁹² BT- Drucks. 18/4621, S. 31.

Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens wird auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BerHG gewährt.

Grundsätzlich besteht die Beratungshilfe in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung, § 2 Abs. 1 S. 1 BerHG. In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird allerdings nur Beratung gewährt, § 2 Abs. 2 S. 2 BerHG. Der Verletzte im Strafverfahren wird also regelmäßig nur die außergerichtliche Beratung durch die Bewilligung von Beratungshilfe erreichen können.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, gestellt werden, § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BerHG. Wenn sich der Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an eine Beratungsperson wendet, kann der Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich gestellt werden, § 6 Abs. 2 S. 1 BerHG.

Wendet sich der Verletzte im Zuge der Beratungshilfe an einen Rechtsanwalt, so kann dieser von dem Verletzten (§ 44 S. 2 RVG) eine einmalige Gebühr von derzeit 15,00 Euro gemäß Nummer 2500 des Vergütungsverzeichnisses des RVG verlangen. Im Übrigen trägt die Kosten des Rechtsanwalts für die Beratungshilfe die Landeskasse, § 44 S. 1 RVG.

IV. Beteiligungsrechte

1. Nebenklage

a) Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger

Der Verletzte kann unter bestimmten Voraussetzungen auch als Nebenkläger an der Verhandlung teilnehmen. Damit soll er die Möglichkeit erhalten, „ein Strafverfahren unter Zuhilfenahme bestimmter Beteiligungsrechte kritisch zu begleiten.“⁹³

Als Nebenkläger dürfen nur die in § 395 StPO genannten Personen auftreten. Aus § 402 StPO ergibt sich, dass der Nebenkläger eine lebende Person sein muss, denn die Anchlusserklärung des Nebenklägers verliert mit seinem Tod (oder durch Widerruf) ihre Wirkung.

Nach § 395 Abs. 1 StPO kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach den in diesem Absatz aufgeführten Straftaten. Das sind unter anderem Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

⁹³ *Schroth*, S. 142.

versuchter Mord oder Totschlag, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit oder eine Straftat nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes.

Auch Personen, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden, spricht der Gesetzgeber in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO die Nebenklagebefugnis zu.

Ebenfalls sind nach § 395 Abs. 2 Nr. 2 StPO die Personen zur Nebenklage berechtigt, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172 StPO) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben.

Wer durch eine andere rechtswidrige Tat als der in Abs. 1 und Abs. 2 des § 395 StPO genannten verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint. Schwere Folgen der Tat sind *„an sich nicht nur die Verletzungen [...], sondern alle auch sonstige, darüber hinausgehende Belastungen“*⁹⁴ wie beispielsweise ein längerer Krankenhausaufenthalt.⁹⁵ Besonders in Betracht kommen dabei aus Sicht des Gesetzgebers die in Abs. 3 aufgezählten Straftaten wie etwa Beleidigung, fahrlässige Körperverletzung, Wohnungseinbruchdiebstahl, Raub und Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer.

Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig, § 395 Abs. 4 S. 1 StPO. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen, § 395 Abs. 4 S. 2 StPO.

b) Anslusserklärung

Mit der Anslusserklärung erklärt der nach § 395 StPO Berechtigte, dass er an dem Verfahren als Nebenkläger beteiligt werden will. Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluss nicht aufgehalten, § 398 Abs. 1 StPO. Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte, § 398 Abs. 2 StPO.

Die Anslusserklärung muss schriftlich bei dem Gericht eingereicht werden, § 396 Abs. 1 S. 1 StPO. Die Anslusserklärung wird mit Erhebung der öffentlichen Klage wirksam, wenn die Erklärung vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht eingegangen ist, § 396 Abs. 1 S. 2 StPO.

⁹⁴ Schroth, S. 158.

⁹⁵ Schroth, S. 158.

Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung ist das Gericht, § 396 Abs. 2 S. 1 StPO. Überprüft wird dabei, ob derjenige, der den Anschluss erklärt, zu den nach § 395 StPO Berechtigten gehört und ob bei ihm Prozessfähigkeit vorliegt.⁹⁶ Danach wird die Begründetheit der Anschlussklärung geprüft. Diese liegt vor, wenn *„die - wenn auch nur geringe - Möglichkeit [besteht], da[ss] der Angeklagte wegen einer nebenklagefähigen Katalogtat verurteilt wird.“*⁹⁷

Vor der Entscheidung muss die Staatsanwaltschaft angehört werden, § 396 Abs. 2 S. 1 StPO. In den Fällen des § 395 Abs. 3 StPO entscheidet das Gericht nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluss aus den dort genannten Gründen geboten ist, § 396 Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz StPO. Die Entscheidung ist unanfechtbar, § 396 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz StPO.

c) Verfahrensrechte des Nebenklägers

Der Nebenkläger hat ein Anwesenheitsrecht, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, § 397 Abs. 1 S. 1 StPO. Recht bedeutet jedoch nicht Pflicht. Der Nebenkläger ist also nicht zu Anwesenheit verpflichtet, wenn er nicht gerade als Zeuge vernommen werden soll. Der Nebenkläger ist aber zur Hauptverhandlung zu laden, § 397 Abs. 1 S. 2 StPO.

Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen, das Fragerecht, das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden und von Fragen, das Beweisantragsrecht sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen stehen auch dem Nebenkläger zu, § 397 Abs. 1 S. 3 StPO.

Der Nebenklageberechtigte ist im selben Umfang hinzuzuziehen und zu hören wie die Staatsanwaltschaft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, § 397 Abs. 1 S. 4 StPO. Die Bekanntmachung von Entscheidungen hat im gleichen Umfang an den Nebenkläger wie an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen, § 397 Abs. 1 S. 5 StPO. Entscheidungen, die schon vor dem Anschluss ergangen und der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht waren, bedürfen außer in den Fällen des § 401 Abs. 1 S. 2 StPO keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger, § 399 Abs. 1 StPO.

Nach § 397 Abs. 2 S. 1 StPO kann sich der Nebenkläger des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen und sich durch einen solchen vertreten lassen. Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Beistandes sind in § 397a Abs. 1 StPO geregelt. Auch die Voraussetzungen für die Gewährung von

⁹⁶ *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 396 Rn. 10.

⁹⁷ BGH, B. v. 18.06.2002, 4 StR 178/02, NSiZ-RR 2002, 340, m. w. N.

Prozesskostenhilfe für den Nebenkläger sind in § 397a Abs. 2 StPO geregelt. Auf beides soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden.

Auch die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung ist gemäß § 397b StPO möglich.

Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des § 187 Abs. 2 GVG eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist, § 397 Abs. 3 StPO.

Der Nebenkläger kann nach den §§ 400 und 401 StPO Rechtsmittel einlegen. Die Anfechtung einer Entscheidung, die schon vor dem Anschluss ergangen und der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht war, steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist, § 399 Abs. 2 StPO.

2. Adhäsionsklage

a) Allgemeines

Das Adhäsionsverfahren soll es dem Verletzten ermöglichen, im Strafverfahren auch schon seine zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Beschuldigten geltend zu machen und kein extra Verfahren vor dem Zivilgericht führen zu müssen, § 403 StPO. So sollen widersprechende Entscheidungen in derselben Sache von verschiedenen Gerichten vermieden werden.⁹⁸ Allerdings hat diese Verfahrensart eine eher geringe Bedeutung, sowohl vor als auch nach den Gesetzesänderungen 1986 und 2004 zur Verbesserung der Praxisrelevanz des Verfahrens.⁹⁹ Jetzt muss in der Regel über den Antrag entschieden werden und es kann nicht mehr wie vorher von einer Entscheidung fast problemlos abgesehen werden.¹⁰⁰

Grund für die mangelnde Bedeutsamkeit könnte sein, dass *„die Schmerzensgeldansprüche von den Strafkammern der Landgerichte in der Regel nicht optimal von Strafverteidigern geltend gemacht werden und dass der oder die dort entscheidenden Tatrichter sich in der ihnen mitunter kaum bekannten zivilrechtlichen Materie zu § 253 BGB betätigen müssen“*.¹⁰¹

Auf Grund dieser geringen Bedeutung sind die folgenden Ausführungen nur überblicksmäßig gestaltet.

⁹⁸ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vorbem. zu § 403 Rn. 1.

⁹⁹ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vorbem. zu § 403 Rn. 1 und 2.

¹⁰⁰ Jaeger, VersR 2017, 450.

¹⁰¹ Jaeger, VersR 2017, 450.

b) Geltendmachung des Anspruchs durch Antrag

Der Verletzte (oder sein Erbe) kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen, soweit dieser Anspruch in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, § 403, 1. Halbsatz StPO. Dabei wird keine Rücksicht auf den Streitwert in Verfahren vor dem Amtsgericht genommen, § 403,2. Halbsatz StPO. Solche Ansprüche, die geltend gemacht werden können sind vor allem Schadenersatzansprüche und der Anspruch auf Schmerzensgeld.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden, § 404 Abs. 1 S. 1 StPO. Er muss den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten, § 404 Abs. 1 S. 2 StPO.

Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit, § 404 Abs. 2 S. 1 StPO. Die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe für den Antragsteller und den Angeschuldigten sind in § 404 Abs. 5 StPO geregelt.

Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt, § 404 Abs. 4 S. 1 StPO. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehegatte oder Lebenspartner des Antragsberechtigten können an der Hauptverhandlung teilnehmen, § 404 Abs. 4 S. 2 StPO.

c) Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren kann entweder durch einen Vergleich (§ 405 StPO) oder durch die Entscheidung über den Antrag im Strafurteil (§ 406 StPO) beendet werden.

Auf Antrag des Verletzten oder seines Erben und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf, § 405 Abs. 1 S. 1 StPO. Es soll auf übereinstimmenden Antrag der Antragsberechtigten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, § 405 Abs. 1 S. 2 StPO.

Einigen sich die Parteien nicht in einem Vergleich, entscheidet das Gericht. Das Gericht gibt dem Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und

Sicherung angeordnet wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist, § 406 Abs. 1 S. 1 StPO.

Das Gericht sieht von einer Entscheidung ab, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint. Im Übrigen kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde, § 406 Abs. 1 S. 3 bis 5 StPO. Soweit der Antragsteller den Anspruch auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 BGB) geltend macht, ist das Absehen von einer Entscheidung nur zulässig bei Unzulässigkeit oder Unbegründetheit, nicht bei Ungeeignetheit, § 406 Abs. 1 S. 6 StPO. Erwägt das Gericht, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, weist es die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich darauf hin.

D. Verletztenpflichten

I. Der Verletzte als Zeuge

1. Untersuchungspflicht

Andere Personen als der Beschuldigte dürfen nach den Regelungen in § 81c StPO untersucht werden. Dabei ist zu unterscheiden in Untersuchungen ohne Einwilligung (§ 81c StPO) und mit Einwilligung. Grundsätzlich gilt jedoch für die Maßnahmen der Grundsatz der Zumutbarkeit, nach welchem die Maßnahmen unzulässig sind, wenn sie dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können, § 81c Abs. 4 StPO. Dafür müssen das im Hinblick auf die Bedeutung der konkreten Strafsache bestehende Aufklärungsinteresse und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gegeneinander abgewogen werden.¹⁰²

Eine Untersuchung müssen nach § 81c Abs. 1 StPO nur solche Personen dulden, die als Zeugen in Betracht kommen (Zeugengrundsatz). Ohne ihre Einwilligung dürfen sie nur soweit untersucht werden, wie zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet.

¹⁰² Göbel, S. 20.

Das bedeutet, dass der Betroffene ohne seine Einwilligung nicht auf seinen psychischen Zustand oder seine Glaubwürdigkeit untersucht werden darf.¹⁰³ „Aus § 81 c StPO ergibt sich indessen nur das Verbot der Beweiserhebung durch Untersuchung. Andere Wege sind nicht verschlossen.“¹⁰⁴ Um Erkenntnisse über die Glaubwürdigkeit zu gewinnen, darf sich also eines Sachverständigen bedient werden, der der richterlichen Vernehmung in oder außerhalb der Hauptverhandlung beiwohnt und sich gutachterlich äußert.¹⁰⁵

„Spuren sind unmittelbar durch die Tat verursachte Veränderungen am Körper, die Rückschlüsse auf den Täter oder die Tatausführung ermöglichen (Stichwunde, Einschusskanal, Blutspuren, Spermienreste, Hautreste unter den Fingernägeln uä).“¹⁰⁶

„Tatfolgen sind durch die Tat eingetretene Veränderungen am Körper des Opfers, die solche Hinweise nicht zulassen (Hautabschürfungen, Zahnlücken, Krankheitszustand).“¹⁰⁷

Es müssen jedoch Anhaltspunkte für das Auffinden der Spuren oder Tatfolgen gegeben sein, das Untersuchungsergebnis muss für die Strafzumessung von Bedeutung sein können.¹⁰⁸ Die Untersuchung muss zur Erforschung der Wahrheit erforderlich sein.

Auch Blutprobenentnahmen und Abstammungsuntersuchungen dürfen nach § 81c Abs. 2 S. 1 StPO durchgeführt werden, wenn kein Nachteil für die zu untersuchende Person zu befürchten ist und die Untersuchung zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist. Solch eine Untersuchung oder Entnahme darf aber nur von einem Arzt durchgeführt werden, § 81c Abs. 2 S. 2 StPO. Anders als bei Abs. 1 ist es bei Untersuchungen nach Abs. 2 nicht erheblich, ob die Person als Zeuge in Betracht kommt.

Hat die zu untersuchende Person ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 StPO), so darf sie die Untersuchungen oder Entnahme von Blutproben verweigern, § 81c Abs. 3 S. 1 StPO. Aus § 81c Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz StPO lässt sich schließen, dass die Belehrungspflicht entsprechend § 52 Abs. 3 StPO für alle zu untersuchenden Personen gelten soll. Im ersten Halbsatz des § 81 Abs. 3 S. 2 StPO ist zwar geregelt, dass der gesetzliche Vertreter für Perso-

¹⁰³ BGH, U. v. 11.11.1959, 2 StR 471/59, BGHSt 14, 21-24.

¹⁰⁴ BGH, U. v. 13.05.1969, 2 StR 616/68, BGHSt 23, 1.

¹⁰⁵ BGH, U. v. 13.05.1969, 2 StR 616/68, BGHSt 23, 1.

¹⁰⁶ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 81c Rn. 12.

¹⁰⁷ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, § 81c Rn. 13.

¹⁰⁸ KG Berlin, B. v. 29.09.1998, 3 AR 66/97, 4 Ws 204/98, juris.

nen entscheiden muss, die (aus den in § 81 Abs. 3 S. 2 StPO genannten Gründen wie beispielsweise Minderjährigkeit oder einer Behinderung) von der Bedeutung ihres Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung haben. Es erscheint jedoch unsachgemäß, nur die gesetzlichen Vertreter über das Weigerungsrecht zu belehren und die Personen, die für sich selbst entscheiden können, nicht. Jeder, der über das Weigerungsrecht entscheiden kann bzw. muss, ist zu belehren, damit er eine Ausreichende Entscheidungsgrundlage hat und auch die Tragweite seiner Entscheidung für sich oder für andere abschätzen kann.

Dabei muss über die jeweiligen Rechte gesondert belehrt werden. Der Zeuge muss sowohl eine Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht erhalten als auch eine Belehrung über das Untersuchungsverweigerungsrecht, wenn er untersucht werden soll.¹⁰⁹

Der Verzicht auf das Weigerungsrecht kann von dem Betroffenen widerrufen werden. Erfolgt der Widerruf vor Abschluss der Untersuchung, so ist die Fortsetzung der Untersuchung unzulässig.¹¹⁰ Weiterhin verwertbar bleibt jedoch das bis dahin erzielte Untersuchungsergebnis.¹¹¹

Die Anordnung einer Untersuchung steht dem Gericht, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen zu, § 81c Abs. 5 S. 1 StPO.

Mit Einwilligung sind auch Untersuchungen über § 81c StPO hinaus zulässig.¹¹² Sollte der Betroffene wegen mangelnder Verstandesreife oder einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung an der Einwilligung gehindert sein, weil er von der Bedeutung des Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung hat, so entscheidet sein gesetzlicher Vertreter, § 81c Abs. 3 S. 2 StPO.

2. Erscheinungspflicht

Grundsätzlich sind Zeugen dazu verpflichtet, zu dem Vernehmungstermin vor dem Richter zu erscheinen, § 48 Abs. 1 S. 1 StPO. Diese Regelung wurde mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz eingeführt und regelt nun gesetzlich, was vorher nur eine allgemein anerkannte staatsbürgerliche Pflicht war. *"Die Neuregelung stellt die gesetzliche Grundlage für den mit der Erscheinens- und Aussagepflicht verbundenen Eingriff in die Grundrechte des Zeugen dar und führt zudem zu*

¹⁰⁹ BGH, U. v. 14.10.1959, 2 StR 249/59, BGHSt 13, 394-399.

¹¹⁰ Brauer in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 81c Rn. 23.

¹¹¹ vgl. BGH, B. v. 08.12.1958, GSSt 3/58, BGHSt 12, 235-243

¹¹² Brauer in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 81c Rn. 2.

Rechtsklarheit." ¹¹³ Auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§ 51 StPO) ist mit der Ladung hinzuweisen. Ebenso ist der Zeuge über seine Zeugenrechte zu informieren.

§ 48 StPO regelt die Pflicht, vor dem Richter zu erscheinen. In § 161a Abs. 1 S. 1 StPO ist für die Zeugen geregelt, dass sie auch auf Ladung der Staatsanwaltschaft erscheinen müssen. Gemäß § 163 Abs. 3 S. 1 StPO sind Zeugen verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in der Regel die Polizeibeamten. In beiden Vorschriften für die Staatsanwaltschaft und auch für die polizeiliche Ermittlungsbehörde wird auf die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches der StPO verwiesen, also auch auf § 48 StPO.

3. Aussage- und Wahrheitspflicht

Die Aussagepflicht ist in § 48 Abs. 1 S. 2 StPO normiert. Dieser stellt die Aussagepflicht jedoch unter die Bedingung bzw. Voraussetzung, dass keine Ausnahmen vorliegen. Ausnahmen könnten beispielsweise ein Zeugnisverweigerungsrecht oder ein Auskunftsverweigerungsrecht sein.

Die Wahrheitspflicht ergibt sich aus §§ 153 ff. StGB. In diesen Paragraphen ist die falsche Aussage vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe gestellt. Es gibt viele Auffassungen und Meinungen dazu, ob und wann eine Aussage als falsch gilt und (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, insbesondere Vorsatz) damit strafbar ist. Die Ausführungen und eine Diskussion dieser Theorien soll aber nicht Inhalt dieser Arbeit sein.

4. Eidespflicht

Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält, § 59 Abs. 1 S. 1 StPO. Eine Vereidigung von vornherein findet demnach nicht statt. Der Zeuge kann sich jedoch auch der Vereidigung nicht entziehen, wenn keine Vereidigungsverbote vorliegen.

¹¹³ *Huber* in: BeckOK StPO, § 48 Rn. 6.

Das Gericht muss die Notwendigkeit einer Vereidigung insbesondere prüfen *"bei altersbedingt unreifen Zeugen, beim Verletzten oder dessen Angehörigen sowie bei Angehörigen des Beschuldigten und bei Personen, die bereits wegen Meineides verurteilt worden sind."*¹¹⁴

Ziel der Vereidigung ist es, dem Zeugen die Wichtigkeit seiner Aussage vor Augen zu führen. Laut der Definition ist der Eid eine *"nach fester (Eides)formel geleistete feierliche Bekräftigung einer Aussage vor einer zuständigen Instanz"*.¹¹⁵ Durch die Ableistung des Eides soll sich der Eidleistende an seine Aussage gebunden fühlen und sich auch darüber noch einmal bewusst werden, dass er die möglichen Konsequenzen zu tragen hat.

Für die Vereidigung des Zeugen durch das Gericht müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine ausschlaggebende Bedeutung der Aussage liegt vor, wenn diese das einzige Beweismittel für eine für die Entscheidung besonders wichtigen bzw. erheblichen Tatsachen ist.¹¹⁶ Für die Herbeiführung einer wahren Aussage durch die Vereidigung muss der Richter davon überzeugt sein, dass der Zeuge in seiner Aussage etwas Wichtiges verschwiegen hat, dies aber unter Eideszwang doch noch aussagen wird.¹¹⁷

Hält das Gericht nach seinem Ermessen die Vereidigung des Zeugen für notwendig, wird der Zeuge nach der Vernehmung vereidigt, § 59 Abs. 2 S. 1 StPO. Sollen mehrere Zeugen vereidigt werden, so erfolgt jede Vereidigung einzeln, § 59 Abs. 2 S. 1 StPO. Die Vereidigung findet regelmäßig in der Hauptverhandlung statt, soweit nichts anderes bestimmt ist, § 59 Abs. 2 S. 2 StPO.

Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden, es sei denn, der Zeuge wird außerhalb der Hauptverhandlung vernommen, § 59 Abs. 1 S. 2 StPO.

Der Eid umfasst alle Angaben des Zeugen, auch die Angaben zur Person und die Angaben zu § 68 Abs. 1 und 4 StPO sowie zu Fragen aus dem Freibeweisbereich. Eine Teilvereidigung ist zulässig, zum Beispiel wenn mehrere Taten im Sinne des § 264 StPO den Gegenstand des Verfahrens bilden.¹¹⁸

Die falsche Aussage unter Eid ist gem. § 154 StGB (Meineid) strafbar.

¹¹⁴ Huber in: BeckOK StPO, § 59 Rn. 2.

¹¹⁵ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Eid#bedeutung>, 29.04.2020.

¹¹⁶ BGH, B. v. 03.06.1961, 1 StR 155/61, zu § 62 StPO a.F. -"das Zünglein an der Waage", BGHSt 16, 99-105.

¹¹⁷ BGH, B. v. 03.06.1961, 1 StR 155/61, zu § 62 StPO a.F., BGHSt 16, 99-105.

¹¹⁸ Gercke in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 59 Rn. 9.

Gemäß § 60 StPO ist von der Vereidigung unter den dort beschriebenen Voraussetzungen abzusehen. Ein Zeuge soll also nicht vereidigt werden, wenn Eidesunmündigkeit und/oder Eidesunfähigkeit vorliegt. Eine Vereidigung dieser Personen führt in der Regel nicht zu einer Erhöhung des Beweiswertes, es ist eher von einem geringeren Beweiswert auszugehen.¹¹⁹ *"Vereidigungsverbote sind für diejenigen, die das Recht haben, Zeugen zu vernehmen und zu vereidigen, in aller Regel eine Mahnung, den Beweiswert der Aussage besonders gewissenhaft zu prüfen."*¹²⁰

II. Folgen der Missachtung der Pflichten

1. Ausbleiben eines Zeugen

Die Folgen des Ausbleibens des Zeugen sind in § 51 StPO geregelt. Der Zeuge muss auf ordnungsgemäße Ladung zur Vernehmung erscheinen, unabhängig davon, ob er beispielsweise ein Zeugnisverweigerungsrecht hat und auf die gestellten Fragen nicht antworten muss.¹²¹

Die Folgen des Ausbleibens eines Zeugen können die Auferlegung der durch das Ausbleiben entstandenen Kosten gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 StPO und die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 StPO sein. Es ist auch zulässig, den Zeugen zwangsweise vorführen zu lassen, § 51 Abs. 1 S. 3 StPO.

Voraussetzung für die Folgen des Ausbleibens ist eine ordnungsgemäße Ladung. Diese Ladung muss einen Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens, sowie den Ort und die Zeit der Vernehmung und den Hinweis nach § 48 StPO (Erscheinungspflicht) enthalten.¹²² Bei schriftlicher Ladung muss diese dem Zeugen nachweislich zugegangen sein, eine formlose Ladung ist aber grundsätzlich zulässig.¹²³

Nicht erschienen ist der Zeuge, wenn er sich zu der festgesetzten Zeit nicht an dem festgelegten Ort befindet.¹²⁴

Die Folgen des Ausbleibens unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird, § 51 Abs. 2 S. 1 StPO. Die Entschuldigung erfolgt rechtzeitig, wenn eine Verlegung des Termins und eine Abladung

¹¹⁹ BGH, U. v. 19.02.1960, 1 StR 609/59, BGHSt 17, 128-137.

¹²⁰ BGH, U. v. 19.02.1960, 1 StR 609/59, BGHSt 17, 128-137.

¹²¹ Huber in: BeckOK StPO, § 51 Rn. 1.

¹²² Huber in: BeckOK StPO, § 51 Rn. 2.

¹²³ Gercke in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 51 Rn. 2.

¹²⁴ Gercke in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 51 Rn. 3.

weiterer Zeugen noch im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb möglich ist.¹²⁵ Wenn das Gericht keinen Grund dafür hat, an dem Entschuldigungsgrund zu zweifeln, dann ist die Entschuldigung genügend. Das Gericht muss nicht vollständig von der Richtigkeit überzeugt sein. Kann er seinen Entschuldigungsgrund nicht bzw. nicht anders nachweisen, kann sich der Zeuge bei seiner Entschuldigung auf die allgemeine Lebenserfahrung oder gerichtsbekannte Tatsachen stützen.¹²⁶ Ob die Entschuldigung im Einzelfall rechtzeitig und genügend ist, entscheidet das Gericht für jeden Einzelfall gesondert. Von einer Auflistung der Entschuldigungen, die durch gerichtliche Entscheidungen als nicht genügend angesehen werden bzw. wurden wird im Rahmen dieser Arbeit abgesehen.

Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft, § 51 Abs. 2 S. 2 StPO.

Bleibt ein Zeuge unentschuldigt aus, oder ist seine Entschuldigung nicht ausreichend oder genügend, so kann das Gericht die Folgen des § 51 StPO anordnen.

Gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 StPO werden dem Zeugen die Kosten auferlegt, die durch sein Nichterscheinen entstanden sind. Dabei muss das Gericht die Höhe der Kosten nicht konkret festlegen, die Höhe wird dann im Rahmen der Kostenfestsetzung bestimmt.¹²⁷ Kosten sind hierbei die Kosten des Verfahrens im Sinne von § 464 ff. StPO. Als Folge des Ausbleibens können auch Ordnungsmittel gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 StPO verhängen werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut muss bei der Auferlegung der Kosten auch gleichzeitig ein Ordnungsgeld gegen den nichterschiedenen Zeugen verhängen werden. Die Höhe des Ordnungsgeldes richtet sich dabei nach Artikel 6 Abs. 1 EGStGB (Mindestmaß 5 Euro, Höchstmaß 1.000 Euro). "*Das Verfahren über die Folgen des Ausbleibens kann in entsprechender Anwendung des § 153 StPO ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der festgesetzten Ordnungsmittel eingestellt werden, wenn sich das Verschulden als gering darstellt und der Verstoß gegen das Erscheinungsgebot prozessual folgenlos geblieben ist.*"¹²⁸

Kann das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden, so kann Ordnungshaft festgesetzt werden. Nach Artikel 6 Abs. 2 EGStGB kann diese Haft einen Tag bis sechs Wochen dauern. Die Ordnungshaft kann auch erst nachträglich angeord-

¹²⁵ Huber in: BeckOK StPO, § 51 Rn. 7.

¹²⁶ Huber in: BeckOK StPO, § 51 Rn. 8.

¹²⁷ Huber in: BeckOK StPO, § 51 Rn. 13.

¹²⁸ OLG Dresden, B. v. 24.02.2015, 2 Ws 82/15, NSiZ-RR 2015, 191-192.

net werden (Artikel 8 Abs. 1 EGStGB), die Vollstreckung kann aber bei unbilliger Härte unterbleiben (Artikel 8 Abs. 2 EGStGB).

Wenn der Zeuge der Vernehmung im selben Verfahren fernbleibt, können die Ordnungsmittel auch wiederholt gegen ihn festgesetzt werden, § 51 Abs. 1 S. 4 StPO. Dabei kommt es auf das Ermessen des Gerichts an.¹²⁹

Diese Ordnungsmittel dürfen allerdings nur bei schuldfähigen Zeugen, also nicht bei Kindern oder sonstig schuldunfähigen Personen angeordnet werden.¹³⁰ Bei Jugendlichen ist der individuelle Reifegrad entscheidend (§ 3 JGG).

Neben der Festsetzung dieser Ordnungsmittel kann auch angeordnet werden, dass der Zeuge zwangsweise vorgeführt wird, § 51 Abs. 1 S. 3 StPO. Im Gegensatz zu den Ordnungsmitteln kommt es hier nicht auf die Schuldfähigkeit des Zeugen an, da auch schuldunfähige Zeugen zwangsweise vorgeführt werden dürfen. Der Zeuge darf allerdings nur zwangsweise vorgeführt werden, wenn die Besorgnis besteht, dass er auch zum nächsten Termin nicht erscheinen wird.¹³¹ Gemäß § 51 Abs. 1 S. 3 StPO gilt § 153 StPO entsprechend. Das heißt, die Vorführung des Zeugen hat unverzüglich nach seiner Festnahme zu erfolgen, § 153 S. 1 StPO. Er darf aber nur für den Tag der Vernehmung und den darauffolgenden Tag festgehalten werden, § 153 S. 2 StPO.

Die getroffenen Anordnungen können bei nachträglicher genügender Entschuldigung wieder aufgehoben werden, § 51 Abs. 2 S. 3 StPO. Das Gericht hat zu prüfen, ob die nachträgliche Entschuldigung genügend ist und ob die Verspätung kein Verschulden des Zeugen ist.¹³²

Gegen den Anordnungsbeschluss des Gerichts stehen dem betroffenen Zeugen und der Staatsanwaltschaft die Beschwerde nach § 304 StPO zu.

2. Unberechtigte Zeugnis- oder Eidesverweigerung

Die Folgen der unberechtigten Zeugnis- oder Eidesverweigerung sind in § 70 StPO geregelt. Wie bei § 51 StPO sind auch hier die Folgen die Auferlegung der Kosten (§ 70 Abs. 1 S. 1 StPO) und Ordnungsmittel (§ 70 Abs. 1 S. 2 StPO). Nach § 70 Abs. 2 StPO darf das Gericht die Erzwingungshaft verhängen.

Gemäß § 161a Abs. 2 S. 1 StPO darf die Staatsanwaltschaft dem Zeugen auch die Kosten auferlegen oder Ordnungsmittel nach § 70 StPO anordnen, die Fest-

¹²⁹ *Huber* in: BeckOK StPO, § 51 Rn. 18.

¹³⁰ *Gercke* in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 51 Rn. 7.

¹³¹ *Huber* in: BeckOK StPO, § 51 Rn. 19.

¹³² *Göbel*, S. 144.

setzung der Haft bleibt jedoch gemäß § 161a Abs. 2 S. 2 StPO dem zuständigen Gericht vorbehalten.

Wenn der Zeuge sich weigert, seine Personalien anzugeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit nach § 111 OWiG.

Auch hier gilt, dass die Ordnungs- und Beugemaßnahmen nicht gegen schuldunfähige Personen verhängt werden dürfen.¹³³

Die Voraussetzung ist, dass das Zeugnis oder der Eid ohne gesetzlichen Grund verweigert werden, § 70 Abs. 1 S. 1 StPO. Gesetzliche Gründe wären beispielsweise ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht nach § 52 ff. StPO oder ein Eidesverbot nach § 60 StPO.

Bei Verweigerung sind dem Zeugen zwingend die Kosten aufzuerlegen. Bei den Ordnungsmitteln gelten die Artikel 6, 7 und 8 EGStGB. Auf das bei § 51 StPO Gesagte wird hier verwiesen.

Gemäß § 70 Abs. 2 StPO kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden. Das soll als Druckmittel für die Erzwingung der Aussage dienen. Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus soll jedoch auch die Eidesleistung erzwungen werden können.¹³⁴ Es ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.¹³⁵

Durch das Wort "auch" im Gesetzeswortlaut wird deutlich, dass diese Beugehaft immer nur gleichzeitig mit oder nach der Verhängung von Ordnungsgeld angeordnet werden kann.¹³⁶ Dabei liegt es im Ermessen des Gerichts, ob diese zusätzliche Maßregel angeordnet wird.¹³⁷

Die Zeit der Beugehaft ist durch § 70 Abs. 2 StPO begrenzt auf die Beendigung des Verfahrens im jeweiligen Rechtszug, maximal jedoch auf sechs Monate. Die richterliche Ermessensentscheidung hat vor allem die Bedeutung der Aussage für das Verfahren zu berücksichtigen.¹³⁸ Die Beugehaft muss aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für deren Anordnung weggefallen sind. Ob dafür die ernsthafte Erklärung des Zeugen, nun aussagen oder den Eid leisten zu wollen, ausreichend ist, ist eine Einzelfallentscheidung.¹³⁹

¹³³ *Monka* in: BeckOK StPO, § 70 Rn. 2.

¹³⁴ *Monka* in: BeckOK StPO, § 70 Rn. 9.

¹³⁵ *Gercke* in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 70 Rn. 10.

¹³⁶ vgl. *Monka* in: BeckOK StPO, § 70 Rn. 9.

¹³⁷ *Monka* in: BeckOK StPO, § 70 Rn. 9.

¹³⁸ *Monka* in: BeckOK StPO, § 70 Rn. 10.

¹³⁹ *Monka* in: BeckOK StPO, § 70 Rn. 10.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden, § 70 Abs. 4 StPO. Ordnungsgeld darf immer nur einmal festgesetzt werden, Beugehaft ist mehrmals möglich. Solange, bis die Maximaldauer von sechs Monaten ausgeschöpft ist.

Gemäß § 81c Abs. 6 S. 1 StPO gilt die Vorschrift des § 70 StPO entsprechend, wenn die Untersuchung verweigert wird. Unmittelbarer Zwang darf jedoch nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden, § 81c Abs. 6 S. 2 StPO. Voraussetzung gemäß § 81c Abs. 6 S. 3 StPO für diese Anordnung ist, dass der Betroffene trotz der Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei der Weigerung beharrt oder dass Gefahr im Verzug ist.

E. Zusammenfassung und Ausblick

Diese Arbeit hat gezeigt, dass es für den Verletzten im Strafprozess viele Rechte gibt, die er zu seinem Vorteil wahrnehmen kann. Sei es, um sich selbst zu schützen, Informationen bezüglich des Verfahrens zu erlangen, sich unterstützen zu lassen oder sich an dem Verfahren selbst zu beteiligen.

Insbesondere bei den Unterstützungsrechten gibt es eine große Auswahl für den Verletzten, wie er sich helfen lassen möchte. Wie der Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU zutreffend festgestellt hat, existiert in Deutschland bereits ein umfangreiches Angebot an Opferunterstützungsmöglichkeiten. Speziell bei den Opferhilfevereinen besteht die Möglichkeit einer persönlichen oder telefonischen Beratung oder einer Onlineberatung. Diese Auswahl ist auch wichtig, da jeder Verletzte so individuell unterstützt werden kann, wie er es möchte und braucht. Der Verletzte muss diese Unterstützungsangebote jedoch von sich aus wahrnehmen und selbst aktiv werden. Ebenso ist es bei den Beteiligungsrechten. Eine automatische Beteiligung erfolgt nicht, der Verletzte muss sich selbst durch einen Antrag in das Verfahren einbringen.

Anders bei den Schutzrechten. Hier ist meist gesetzlich vorgeschrieben, dass vom Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Polizei darauf geachtet werden muss, ob der Verletzte schutzbedürftig ist und spezielle Maßnahmen dafür getroffen werden müssen. Das kann man auch gut am angehängten Protokoll für die schriftliche Zeugenvernehmung sehen (Anlage 2). Dieses Protokoll wird bei der Anzeigeerstattung vom Polizisten nach den Angaben des Zeugen befüllt und vom Zeugen unterschrieben. Darin sind auch noch einmal die wichtigsten Beh-

zungspflichten und weitere Rechte des Zeugen enthalten, so dass möglichst nichts vergessen werden kann. Der Verletzte kann sich entscheiden, ob er diese Schutzmaßnahmen wahrnehmen möchte oder nicht, beispielsweise indem er auf sein Auskunftsverweigerungsrecht verzichtet. Grundsätzlich besteht dieses Recht jedoch, ohne dass er dafür einen Antrag etc. stellen muss.

Die Informationsrechte des Verletzten müssen bzw. können zum Teil von ihm selbst wahrgenommen werden, beispielsweise beim Recht auf schriftliche Bestätigung der Anzeige, dem Akteneinsichtsrecht und dem Auskunftsrecht zum Stand des Verfahrens. Auf die Umsetzung des Rechts auf Dolmetscherleistung und Übersetzung müssen jedoch das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Polizei achten.

Es wird jedoch auch deutlich, dass der Verletzte auch Pflichten innehat, die ihm unter Umständen nicht immer gefallen, wie beispielsweise die Untersuchungspflicht. Auch kann die Missachtung der Pflichten harte Konsequenzen wie beispielsweise die Ordnungshaft nach sich ziehen.

In der Gesetzgebung gibt es auch immer wieder Veränderungen. In jüngster Zeit wurde das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 erlassen. Hauptsächlich wurden neue Regelungen bei der Besetzungsrüge, der Befangenheit, der Beweisanträge sowie bei der Bündelung der Nebenklage getroffen. Auch wurde im Bereich des Opferschutzes etwas getan. So wurde in den §§ 58a Abs. 1 S. 3 und 255a Abs. 2 S. 2 StPO die Ausweitung der Videovernehmung im Ermittlungsverfahren zum Schutz erwachsener Verletzter von Sexualstraftaten umgesetzt und der Nebenklagekatalog erweitert. Die Umsetzung und der Nutzen der neuen Regelungen muss jedoch abgewartet werden.¹⁴⁰

Für die Zukunft kann man wohl sagen, dass gerade die neu eingeführten Rechte wie das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung in der Praxis erprobt und Rechtsfragen geklärt werden müssen. Auch wird dem Verletzten durch die fortschreitende Digitalisierung wahrscheinlich besserer Schutz ermöglicht werden können, speziell im Hinblick auf eine eventuelle besondere Schutzbedürftigkeit. So könnte zum Beispiel das Mittel der Videovernehmung häufiger zum Einsatz kommen. Des Weiteren kann die Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen durch ein digitales Angebot weiter ausgebaut werden, obwohl heutzutage auch schon Beratungsangebote online zur Verfügung stehen.

¹⁴⁰ weitere Ausführungen in *Claus*, NStZ 2020, 57.

Anlage 1 – Bescheinigung über die Erstattung einer Strafanzeige

(Dienststellenstempel)

(Ort, Datum)

Bescheinigung

- Kein Ausweisersatz -

über die Erstattung einer Straf-/Verlustanzeige zur Vorlage bei Versicherung/Polizeibehörde/Bank

Anzeigenerstatter: Herr, Frau, Firma

Geburtsdatum

Wohn- bzw. Firmensitz

Angezeigte(r) Straftat/Verlust

Datum der Anzeigenerstattung

Tat-/Verlustort

Tat-/Verlustzeit

Art/Individualkennzeichnung und Wert des Gegenstandes/der Gegenstände

Art der mechanischen Sicherung/elektrischen Überwachung

Art und Höhe des Sachschadens

Endsachenbearbeitende Polizeidienststelle

Ausfertigung für Anzeigenerstatter

Nur bei Straftaten:

Tatverdächtige sind bekannt/bisher nicht bekannt.

Nach Abschluss der Ermittlungen wird/wurde die Anzeige unter der Vorgangs-Nr. _____

der Staatsanwaltschaft _____ vorgelegt.

Deren Aktenzeichen ist _____ /hier noch nicht bekannt.

(Name, Dienstgrad)

Hinweise: Bei Wiederauffinden von entwendeten bzw. in Verlust geratenen

- Ausweispapieren, Kennzeichen o.ä., für die Sie zwischenzeitlich Ersatz erhalten haben, ist unverzüglich die ausstellende Behörde zu benachrichtigen;
- Gegenständen, welche von der Polizei zur Sachfahndung ausgeschrieben wurden, ist die sachbearbeitende Polizeidienststelle zu unterrichten;
- Gegenständen, für die Sie bei einer Versicherung Schadenersatz beantragt haben, ist Ihre Versicherung zu benachrichtigen.

SN VB 372 (10/91)

Nichtzutreffendes bitte streichen

Polizeidienststelle:

Datum:

Vorgangs-Nr.:

Az./Justiz:

Sachbearbeiter:

Telefon, E-Mail:

Zeugenvernehmung (schriftlich)

Örtlichkeit und Modalität der Vernehmung:

Beginn:

Uhr

Belehrung des Zeugen

Der Gegenstand der Zeugenvernehmung ist mir bekannt.

beschuldigte Person:

Zeugnisverweigerungsrecht: (Die Belehrung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 52 StPO erforderlich.)

Mein Verwandtschaftsverhältnis mit der beschuldigten Person ist:

seit:

Erläuterung zum Verw.-Verhältnis:

Daher wurde ich vor meiner Vernehmung darüber belehrt, dass ich zur Zeugnisverweigerung berechtigt bin.

Ermahnung zur Wahrheit: Eingangs meiner Zeugenvernehmung bin ich zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt worden. Folgende Straftaten kommen in Betracht:

1. **Begünstigung und Strafvereitelung:** Ich wurde darauf hingewiesen, dass Zeugen, die im Ermittlungsverfahren bewusst die Unwahrheit sagen, um der beschuldigten Person die Vorteile der rechtswidrigen Tat zu sichern oder die beschuldigte Person der Strafverfolgung zu entziehen, sich wegen Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) der Gefahr einer Bestrafung aussetzen.

2. **Vortäuschen von Straftaten:** Zeugen, die wider besseres Wissen rechtswidrige Taten anzeigen oder vortäuschen, setzen sich der Strafverfolgung nach § 145d StGB aus.

3. **Falsche Verdächtigung:** Zeugen, die einen anderen wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat verdächtigen, setzen sich der Strafverfolgung nach § 164 StGB aus.

Auskunftsverweigerungsrecht: Ich bin vor meiner Vernehmung darüber belehrt worden, dass ich nach § 55 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen in § 52 StPO genannten Angehörigen der Gefahr aussetze, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Der in § 52 StPO genannte Personenkreis wurde mir im Rahmen der Vernehmung zur Kenntnis gegeben.

Angaben zur Person: Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich verpflichtet bin, die Fragen zu meinen Personalien vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

1

Weitere Rechte eines Verletzten: (Zutreffendes ankreuzen):

- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen kann. Gemäß § 77b StGB muss der Antragberechtigte den Antrag innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem er von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich eines anwaltlichen Beistandes bedienen kann. Diesem ist die Anwesenheit bei meiner Vernehmung gestattet. Des Weiteren kann dieser Akteneinsicht beantragen.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass einer Person meines Vertrauens die Anwesenheit bei meiner Vernehmung gestattet werden kann, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen kann. Diesem ist es gestattet, bei meiner Vernehmung anwesend zu sein. Unter den Voraussetzungen des § 397a StPO kann das zuständige Gericht auf Antrag den psychosozialen Prozessbegleiter kostenfrei beordnen.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich in bestimmten Fällen Nebenkläger werden kann.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Angeklagten geltend machen kann, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

¹Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich um einen besonders schutzbedürftigen Zeugen im Sinne des § 68 Abs. 2 oder 3 StPO handelt, ist der Zeuge auf die folgenden Befugnisse hinzuweisen:

- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich statt meines Wohnortes meinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angeben kann.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich zur Vermeidung einer erheblichen Gefährdung Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität machen kann.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich mich eines anwaltlichen Beistandes bedienen kann. Diesem ist die Anwesenheit bei meiner Vernehmung gestattet.

- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen kann.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen kann.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten kann.
- Ich habe ein entsprechendes Merkblatt erhalten.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich eine schriftliche Bestätigung meiner Anzeige erhalten kann. Wenn ich der deutschen Sprache nicht mächtig bin, erhalte ich sie in einer verständlichen Sprache. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Verfahren, gefährdet erscheint.
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist und ich auf Antrag weitere Informationen erhalten kann.

Personalien des Zeugen

Familiename: _____	Vorname: _____
Geburtsname: _____	Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____	Geburtsland: _____
Staatsangehörigkeit: _____	Ergänzung: _____
Geschlecht: _____	Akademischer Grad: _____
Familienstand: _____	Erreichbarkeit: _____

Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort/Ortsteil)

Nebenwohnung (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort/Ortsteil)

ausgewiesen durch (Art der Legitimation, Dokumentennr., Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, ausstellendes Land)

bei minderjährigen Zeugen: gesetzliche Vertreter (Name, Vorname, Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort/Ortsteil, Erreichbarkeit)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Belehrungen verstanden und zu meinen Personalien wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe.

 Unterschrift des Zeugen

- Belehrung des Dolmetschers/Übersetzers**
 Ich wurde darüber belehrt, dass ich über Umstände, die mir bei meiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu wahren habe.

 Unterschrift des Dolmetschers/Übersetzers

Erklärung zur Sache (ggf. Folgeblatt verwenden)

Die Vernehmung ist mit der Unterschrift und Amtsbezeichnung des Beamten, einer Abschlussformel (z. B. Ich habe das Protokoll der Vernehmung selbst gelesen und bestätige mit meiner Unterschrift die richtige Niederschrift meiner Worte.) und der Unterschrift des Zeugen abzuschließen.

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,

Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Unterstützung für Frauen in Not,

<https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html>, 30.03.2020

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU,

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/](https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeUndOpferschutz/Bericht_BundLaender_AG.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

[Opferhilfe und Opferschutz/Bericht_BundLaender_AG.pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeUndOpferschutz/Bericht_BundLaender_AG.pdf?__blob=publicationFile&v=2), 08.02.2020

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

Psychosoziale Prozessbegleitung,

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/](https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html)

[Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html), 01.04.2020

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

Projekte und Initiativen für Jungen und Männer,

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/jungen-und-maenner/projekte-fuer-jungen-und-maenner>, 30.03.2020

Claus, Susanne,

Zur Modernisierung des Strafverfahrens, NSTZ 2020, 57

Frauenschutzhaus Dresden e. V.,

Frauenschutzhaus,

<http://www.fsh-dresden.de/frauenschutzhaus/haus.php>, 30.03.2020

Gercke, Björn/ Julius, Karl-Peter/ Temming, Dieter/ Zöllner, Mark A.,

Strafprozessordnung, 6. Auflage, Heidelberg 2019

Graf, Jürgen-Peter (Hrsg.),

BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 36. Edition, München 2020

Göbel, Klaus,

Strafprozess, 8. Auflage, München 2013

Herrmann, Joachim,

Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte, ZIS 2010, 236

Jaeger, Lothar,

Die Schmerzensgeldklage im Adhäsionsverfahren – ist schnelles Recht auch gutes Recht? – Überlegungen zur Rechtsprechung der Strafsenate des BGH mit Blick auf die Entscheidung der Vereinigten Großen Senate (VGS) des BGH vom 16. 9. 2016 (VGS 1/16), VersR 2017, 450

Leineweber, Heinz,

Die Entbindung von der Wohnortangabe bei der Vernehmung eines Zeugen zur Person gem. § 68 Satz 2 StPO (§ 68 Satz 2 StPO), MDR 85, 637

Meyer-Goßner, Lutz/ Schmitt, Bertram,

Strafprozessordnung, 63. Auflage, München 2020

Opferhilfe Sachsen e.V.,

Der Verein, <https://www.opferhilfe-sachsen.de/verein/>, 13.06.2020

Satzger, Helmut (Hrsg.)/ Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.)/ Widmaier, Gunter,

Strafprozessordnung, 4. Auflage, Köln 2020

Schroth, Klaus,

Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Auflage, Heidelberg 2011

WEISSER Ring e.V.,

Wer wir sind, <https://weisser-ring.de/weisser-ring/der-verein>, 30.03.2020

WEISSER Ring e. V.,

Standards für die Opferhilfe im WEISSEN Ring, https://weisser-ring.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/broschuerestandardsfuerdieopferhilfe.pdf, 30.03.2020

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Ich habe die Quellen oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht. Ich habe diese Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit sind identisch.

Ohorn, der

Isabel Gehser